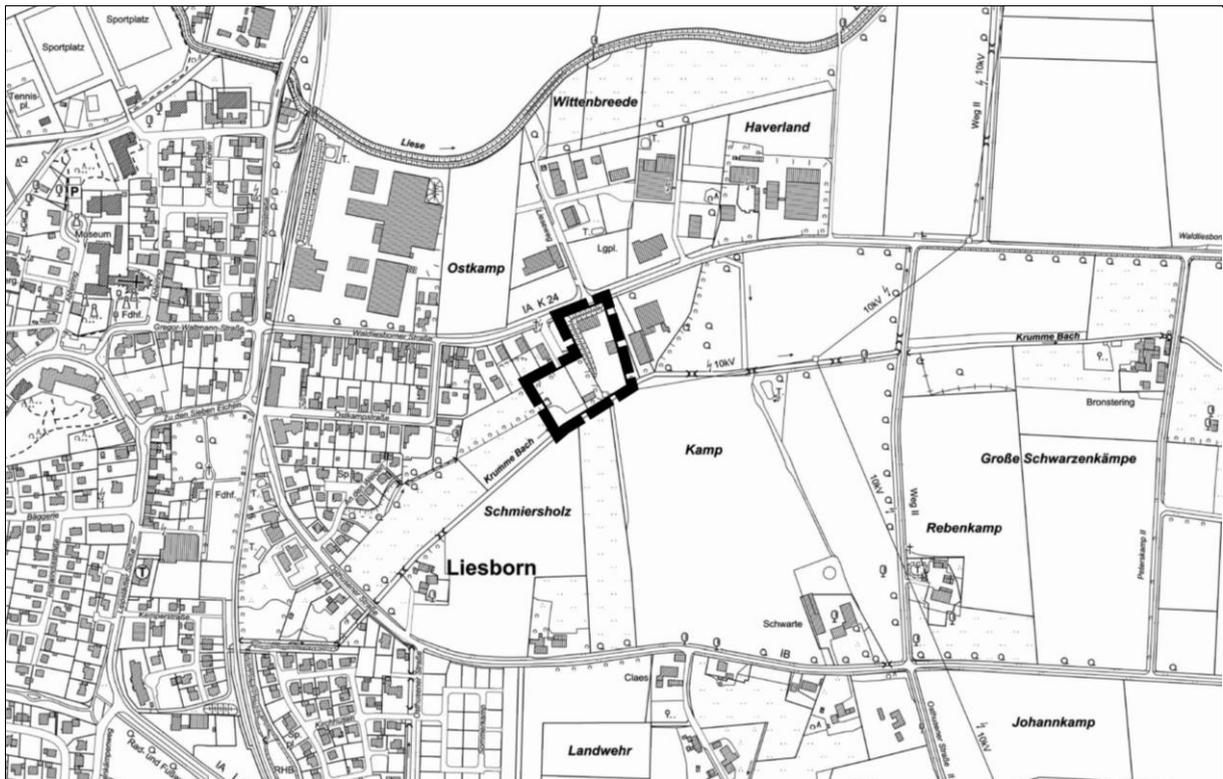


## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gödde – Teilbereich West“

**Ortsteil:** Liesborn

**Plangebiet:** Teilgebiet südlich der Waldliesborner Straße / nördlich „Krumme Bach“



## Begründung

**Verfahrensstand: Entwurf**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

08.08.2023

**Verfasser:**

**Drees & Huesmann**  


Drees & Huesmann  
Stadtplaner PartGmbH  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-72980; Fax -729822  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                          |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Ziele der Bauleitplanung .....</b>                         | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Planungsinstrument: Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug.....</b>   | <b>2</b>  |
| <b>3</b> | <b>Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes .....</b>                     | <b>3</b>  |
| <b>4</b> | <b>Schutzgebiete .....</b>                                               | <b>6</b>  |
| <b>5</b> | <b>Planungsvorgaben.....</b>                                             | <b>6</b>  |
| 5.1      | Raumordnung und Landesplanung .....                                      | 6         |
| 5.2      | Flächennutzungsplan .....                                                | 9         |
| <b>6</b> | <b>Bedarfsfeststellung und Planungsalternativen .....</b>                | <b>9</b>  |
| 6.1      | Bedarfsfeststellung.....                                                 | 9         |
| 6.2      | Planungsalternativen.....                                                | 10        |
| <b>7</b> | <b>Begründung der Festsetzungen und Belange der Bauleitplanung .....</b> | <b>11</b> |
| 7.1      | Art der baulichen Nutzung .....                                          | 11        |
| 7.2      | Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksfläche .....          | 16        |
| 7.3      | Bauweise .....                                                           | 17        |
| 7.4      | Höhe baulicher Anlagen.....                                              | 17        |
| 7.5      | Garagen, Carports und Nebenanlagen .....                                 | 17        |
| 7.6      | Verkehr und Erschließung .....                                           | 18        |
| 7.7      | Grünordnung / Pflanzflächen.....                                         | 18        |
| <b>8</b> | <b>Auswirkungen der Bauleitplanung .....</b>                             | <b>19</b> |
| 8.1      | Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft .....                         | 19        |
| 8.1.1    | Trinkwasser/Löschwasser.....                                             | 19        |
| 8.1.2    | Entwässerung .....                                                       | 19        |
| 8.1.2.1  | Schmutzwasser-Entwässerung .....                                         | 19        |
| 8.1.2.2  | Niederschlagswasser-Entwässerung.....                                    | 20        |
| 8.1.3    | Elektrizitäts- / Wärme- / Fernmeldetechnische Einrichtungen .....        | 20        |
| 8.2      | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen .....          | 21        |
| 8.3      | Überschwemmungsgebiet.....                                               | 22        |
| 8.4      | Starkregen / Überflutungsschutz.....                                     | 22        |
| 8.5      | Denkmalschutz.....                                                       | 23        |
| <b>9</b> | <b>Belange der Umwelt.....</b>                                           | <b>23</b> |
| 9.1      | Umweltprüfung .....                                                      | 23        |
| 9.2      | Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung .....                    | 24        |
| 9.3      | Artenschutz.....                                                         | 25        |
| 9.4      | Bodenschutz/Altlasten und Kampfmittel.....                               | 26        |
| 9.5      | Immissionsschutz / Emissionen .....                                      | 26        |

|           |                                           |           |
|-----------|-------------------------------------------|-----------|
| 9.6       | Klimaschutz und Energieeffizienz .....    | 28        |
| <b>10</b> | <b>Umsetzung der Bauleitplanung .....</b> | <b>29</b> |
| 10.1      | Bodenordnung .....                        | 29        |
| 10.2      | Verfahren und Verfahrensablauf.....       | 29        |
| <b>11</b> | <b>Anhang .....</b>                       | <b>31</b> |
| 11.1      | Anlage 1:.....                            | 31        |
| 11.2      | Anlage 2:.....                            | 46        |

## Abbildungsverzeichnis

|              |                                                                                                                              |   |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: | Geltungsbereich des B-Planes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“<br>auf ABK.....                                     | 3 |
| Abbildung 2: | Geltungsbereich des B-Planes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“<br>auf Luftbild.....                                | 4 |
| Abbildung 3: | Geltungsbereich der Klarstellungs- und Entwicklungsatzung „Waldliesborner<br>Straße“ .....                                   | 5 |
| Abbildung 4: | Ausschnitt Regionalplan Münsterland mit der Lage des Plangebietes .....                                                      | 7 |
| Abbildung 5: | Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit der<br>Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes..... | 9 |

## **Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“**

---

**Ortsteil:** Liesborn  
**Plangebiet:** Teilgebiet südlich der Waldliesborner Straße / nördlich „Krumme Bach“

---

**Verfahrensstand:** **Entwurf**  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

---

### **1 Anlass und Ziele der Bauleitplanung**

Das an der Waldliesborner Straße im Ortsteil Liesborn ansässige Betonwerk hat sich in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Götde“ festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Die dort verstetigten Nutzungen und baulichen Anlagen sind weder temporär errichtet noch als genehmigungsfähige bauliche Anlagen nach § 35 BauGB anzusehen. Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ist daher innerhalb dieser Betriebsflächen zurzeit nicht gegeben. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung jedoch die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden.

Der Betrieb ist ein sehr erfolgreiches mittelständiges Familienunternehmen, Haupttätigkeitsfeld ist die Fertigung von verschiedenen Betonprodukten sowie die spezialisierte Herstellung von Betonsonderanfertigungen. Wie die gesamte Branche des Betonfertigteilbaus, hat sich auch der Betrieb bzw. seine Produktionskapazität in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Wegen unregelmäßiger Frequentierung einzelner Bauprojekte inkl. individueller Bauverzögerungen kann es jedoch dazu kommen, dass eine langfristige Lagerung der bereits produzierten Fertigteile notwendig wird.

Da weder an dem Betriebsstandort innerhalb des Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Götde“ im erforderlichen Umfang ausreichend Flächen vorhanden waren noch im Bereich des baulichen Bestandes Nutzungsverdichtungen erfolgen konnten, war eine Erweiterung des Betriebsareals erforderlich. Diese wurde im Plangebiet realisiert, da so die Produktionsabläufe nicht verändert werden mussten und die Produkte auch ohne weitere Transportwege zwischengelagert werden konnten. Auch wurde das Gelände in der Vergangenheit bereits als Bauhof der Gemeinde Wadersloh (mit stark geschotterter Oberfläche) genutzt, sodass hier zuvor bereits eine vergleichbare Flächeninanspruchnahme erfolgte.

Aus diesem Grunde entstanden Außenlagerflächen, eine Zelt-Leichtbau-Lagerhalle, Sozialräume („Mannschaftskabine“/ Container) und eine Stellplatzanlage.

Da der Betrieb nicht nur ein wichtiger Arbeitgeber in der Gemeinde Wadersloh ist, sondern auch einzelne Zulieferer aus der Region in Abhängigkeit zu dem Betrieb bestehen, ist die Gemeinde mit Blick auf die gemäß § 1 (6) Nr. 8a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange der Wirtschaft bestrebt, die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes zu unterstützen, zumal hierdurch vorhandene Arbeitsplätze gesichert sowie dringend notwendige neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Ein Versagen der Entwicklung/Bestätigung des vorhandenen Standortes wäre aufgrund der an dem Standort unabdingbar notwendigen betrieblichen Abhängigkeiten gleichbedeutend mit einer Reduzierung der betrieblichen Aktivitäten und hätte Konsequenzen für das Arbeitsplatzangebot. Daher hält die Gemeinde Wadersloh unter Berücksichtigung aller derzeit bekannten Aspekte bzw. der in § 1 (6) BauGB genannten Belange die Erweiterung des Betriebes und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Siedlungszwecke für weiterhin vertretbar und macht von der Möglichkeit Gebrauch, vorhandene konkrete Projekt-/Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, zum Anlass zu nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Baurechte zu schaffen.

Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 (3) BauGB, d. h. insbesondere der Begründung des Aufstellungserfordernisses der Bauleitplanung, ist allein, ob die jeweilige Planung – mag sie nun von privater Seite initiiert worden sein oder nicht – in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich zu ordnen.

Vor dem Hintergrund der betrieblichen Erweiterung verfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen. Der Bebauungsplan ist also im Sinne von § 1 (3) Satz 1 BauGB städtebaulich erforderlich.

Der Anlass für die beabsichtigte kommunale Bauleitplanung ergibt sich aus den vorgetragenen betrieblichen Erweiterungsinteressen bzw. der bauplanungsrechtlichen Absicherung der erfolgten Erweiterung. Um darüberhinausgehend sämtliche Belange zu erfassen und zu berücksichtigen, bedarf es der entsprechenden Bauleitplanverfahren, hier der

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ und
- der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

## **2 Planungsinstrument: Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug**

Bei der Wahl des Planungsinstruments, das die Gemeinde Wadersloh in der jeweiligen Planungssituation als zielführend erachtet, um ihre Planungsziele zu erreichen, ist die Gemeinde im Rahmen des § 1 (3) Satz 1 BauGB weitestgehend frei. Sie darf grundsätzlich auch einen Angebotsbebauungsplan aufstellen, um (zumindest auch) ein bestimmtes Vorhaben eines bestimmten Vorhabenträgers planungsrechtlich zu ermöglichen und ist nicht gezwungen, über einen mit einer Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers nach § 12 (1) Satz 1 BauGB gekoppelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sicherzustellen, dass sich der in Rede stehende Betrieb tatsächlich, dem konkreten Planungshintergrund gemäß, im Plangebiet erweitert.

Dabei ist aber zu beachten, dass die grundsätzliche Planungsformenwahlfreiheit der Gemeinde in den Grenzen des § 1 (3) Satz 1 BauGB es mit sich bringt, dass die planende Gemeinde sich bei der Ausgestaltung der einzelnen Festsetzungen eines Bebauungsplans, der (auch) ein bestimmtes Vorhaben eines bestimmten Vorhabenträgers im Blick hat, nicht in konzeptionelle Widersprüche hinsichtlich der Angebots- und der vorhabenbezogenen Elemente des Plans verstricken und keine planungsrechtlich unzulässigen Mischformen zwischen Angebotsbebauungsplan und vorhabenbezogenem Bebauungsplan schaffen darf. Welches Maß an Konkretisierung bauplanerische Festsetzungen haben müssen, ist eine Frage des Einzelfalles. Die gebotene Konkretisierung hängt wesentlich von der Art der jeweiligen Festsetzung, von den Planungszielen und insbesondere auch von den örtlichen Verhältnissen ab.

Diese rechtlich größere Flexibilität des Angebotsbebauungsplans gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ist zumindest aus dem Blickwinkel des § 1 (3) Satz 1 BauGB ein Beweggrund, diesem Planungsinstrument den Vorzug zu geben, um eine Planumsetzung – wie und durch wen auch immer – für die Zukunft zu gewährleisten.

Im Verfahren zur Aufstellung eines projektbezogenen Bebauungsplanes muss die Bekanntmachung zur Planauslegung auch auf die Art des Vorhabens (hier: „Betonwerk“) hinweisen, wenn mit dessen Betrieb erhebliche Umweltauswirkungen einhergehen können. Nur so kann eine Anstoßfunktion im Beteiligungsverfahren gewährleistet werden.

### 3 Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes

Der rd. 1 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Wadersloh, Flur 128 und umfasst die Flurstücke 51, 115, 360 und 375.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem Abgrenzungsplan zu entnehmen.

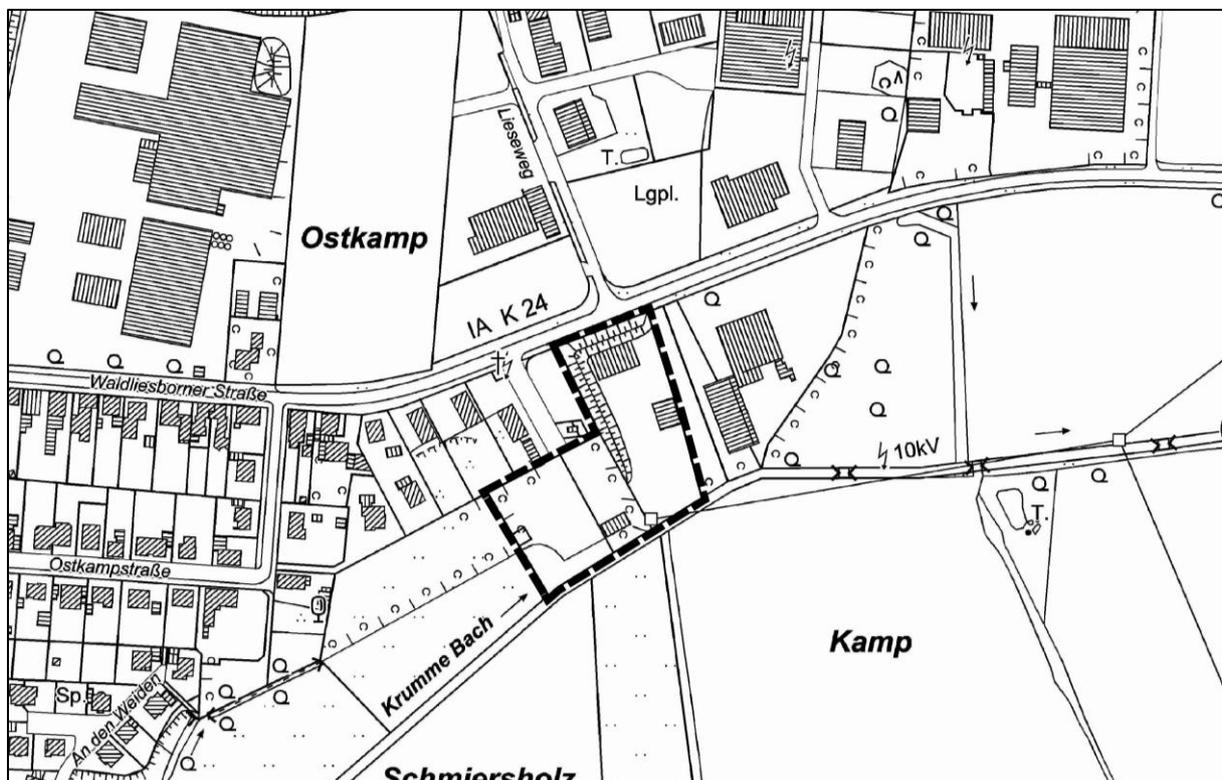


Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 74 „Betonwerk Gödde – Teilbereich West“ auf ABK, o. M.



Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ auf Luftbild, o. M.

Derzeit wird der Standort gewerblich-industriell in Form eines Betonwerkes mit baulichen Anlagen zur Herstellung, Weiterverarbeitung und Lagerung von Betonfertigteilen genutzt. Er befindet sich in einem ländlich strukturierten Raum und ist im Wesentlichen umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Topografie weist ein leichtes Gefälle von Nordosten nach Südwesten von 75,7 m NHN auf 75,3 m NHN auf.

Die zu beplanende Fläche wurde einst als Baubetriebshof der Gemeinde Wadersloh genutzt bzw. war Standort der Kläranlage Liesborn. Beide Einrichtungen befinden sich heute nordöstlich außerhalb des Plangebietes.

Nordwestlich des Geltungsbereiches grenzen direkt Wohnbaugrundstücke an. Dieser Bereich ist durch die Klarstellungs- und Entwicklungsatzung „Waldliesborner Straße“ als Innenbereich nach § 34 BauGB anzusprechen. Zum Schutz der Wohnbebauung wurde in der Vergangenheit ein Lärmschutzwall angelegt, der teilweise wieder zurückgebaut wurde.

Nördlich des Plangebietes verläuft die Waldliesborner Straße (Kreisstraße 24). Daran grenzen im Norden gewerbliche Baugrundstücke an.

Östlich schließt unmittelbar das über den (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Götde“ planungsrechtlich gesicherte Betriebsgelände an. Die baulichen Anlagen haben hier eine maximale Höhe von rd. 10,00 m.

Der Standort / das Plangebiet wird im Süden durch das Gewässer „Krummer Bach“ begrenzt. Hieran schließen südlich landwirtschaftliche Flächen an.

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gödde – Teilbereich West“



Abbildung 3: Geltungsbereich der Klarstellungs- und Entwicklungsatzung „Waldliesborner Straße“, o. M.

Der Betrieb, dessen Erweiterung und Neuordnung im Zuge dieser Planung behandelt wird, fällt unter den Abstandserlass NRW (RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – v-3 – 8804.25.1 v. 06.06.2007):

*Abstandsklasse V – Abstand 300 m (Spalte der 4. BImSchV: 2.14 (2)):*

*Lfd. Nr. 90 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren*

Demnach sollte gem. der Abstandsklasse V für das Plangebiet ein Schutzabstand von 300 m zu schutzwürdigen Gebieten eingehalten werden. Dieser Abstand wird mit der Planung unterschritten. Da der angegebene Abstand sich aber ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt und auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete basiert, darf er um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt. Grundsätzlich können Betriebe auch im Einzelfall zugelassen werden, sofern Gutachten bestätigen, dass keine Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes der benachbarten Nutzungen besteht bzw. zu erwarten ist. Die Einhaltung des Immissionsschutzes kann im gegebenen Fall auch durch Schutzmaßnahmen technischer oder architektonischer Art erfolgen. (siehe hierzu Kapitel 9.5 Immissionsschutz / Emissionen)

## 4 Schutzgebiete

Im engeren Umfeld des Plangebietes sind keine Schutzgebiete zu beachten. Die nächstliegenden Gebiete sind das Vogelschutzgebiet VSG „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (Nr. DE-4314-40) und das FFH-Gebiet „Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch“ (Nr. DE-4315-301). Die Entfernung zu diesen Gebieten beträgt mindestens rd. 4.300 m. Damit wird die Entfernung nicht unterschritten, ab der i. d. R. mit Wirkungen/Beeinträchtigungen von Wohnnutzung auf die Schutzziele/-zwecke zu rechnen ist (Anhalts- und Orientierungswert bei Wohnnutzungen: Abstand von 300–500 m).

Das Plangebiet ist nicht von den Festsetzungen oder Entwicklungszielen des Landschaftsplanes „Wadersloh“ des Kreises Warendorf betroffen.

Südlich des Plangebietes verläuft der Krumme Bach. Für den Krumme Bach ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Liese. Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem Bereich der niedrigen Hochwassergefahr (HQ 500). Eine Siedlungsentwicklung ist hier grundsätzlich möglich. Entsprechend ist der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) hier zu berücksichtigen.

## 5 Planungsvorgaben

### 5.1 Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das Plangebiet liegt im Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster innerhalb eines als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) sowie als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellten Bereiches. Die Darstellung als GIB erfolgt auch für die Flächen nördlich der Waldliesborner Straße, die Darstellung als AFAB auch für die Flächen südlich des Plangebietes.

Das „Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum“ im Landesentwicklungsplan NRW - LEP NRW besagt, dass Bauleitplanung für Siedlungsentwicklung regelmäßig in den Siedlungsbereichen zu erfolgen hat.

Ausnahmsweise können nach Spiegelstrich 1 des LEP NRW – „Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum“ im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Da dies hier der Fall ist, wird das Ziel 2-3 LEP NRW beachtet.

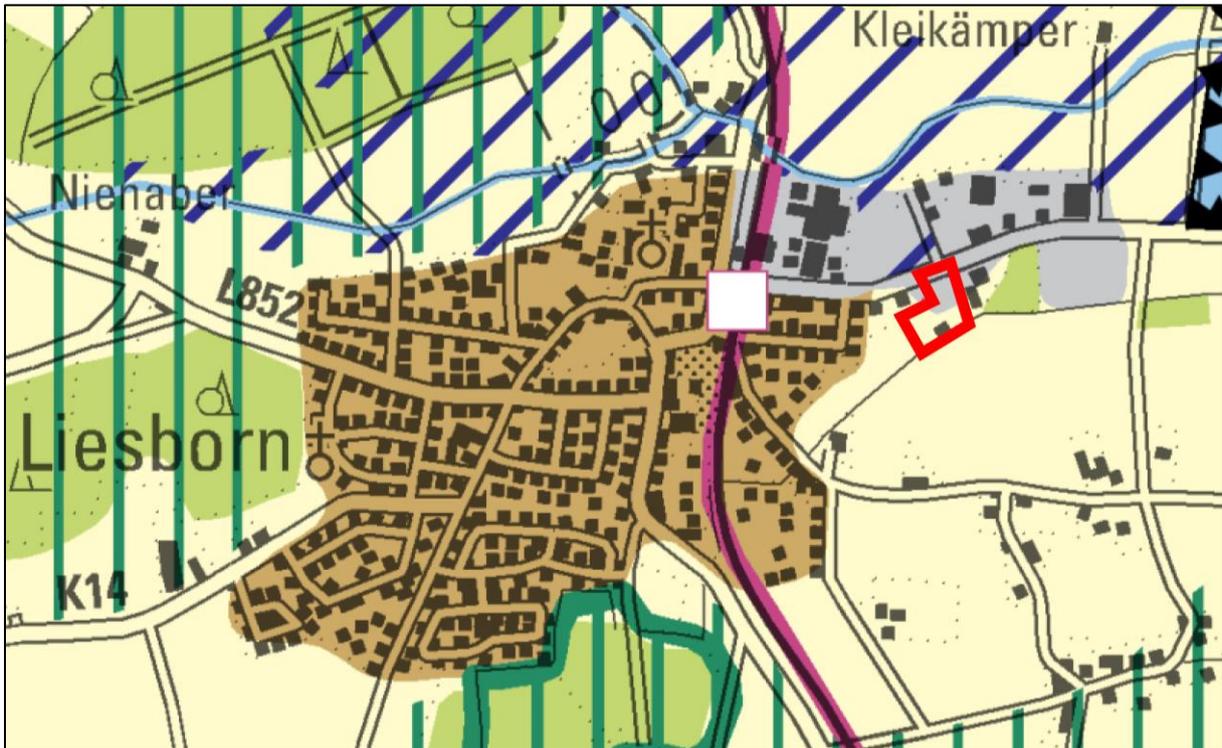


Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Münsterland mit der Lage des Plangebietes o. M. (Quelle: Bezirksregierung Münster)

Zu berücksichtigen ist dennoch, dass der überwiegend ländlich geprägte Bereich im Anschluss an das Plangebiet allgemeine Freiraumfunktionen erbringt. Die Ziele der Freiraumfunktionen sind zu beachten. Eine abschließende orts- und landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung ist daher für die Planung erforderlich.

Aus der betrieblichen Beschreibung wird erkennbar, dass sich das betroffene Unternehmen kontinuierlich entwickelt hat und dessen Leistungsfähigkeit durch die Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche gesichert werden kann. Weiterhin ist ein direkter Anschluss an den vorhandenen Betrieb gegeben. Auch kann durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ein schonender Umgang mit Grund und Boden gewährleistet werden.

In dem Zusammenhang wird auf den „Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie“ (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) verwiesen.

Darin ist ausgeführt:

*„2.3 Konkrete vorhabenbezogene Regionalplanänderungen für Betriebserweiterungen*

*Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen oder -fortschreibungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei derartigen vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen für die kurzfristig anstehende Erweiterung eines bestehenden Betriebs am Standort ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden, ist in solchen Fällen ein Flächentausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot in der Gemeinde bzw. der Region – in der Regel nicht erforderlich.*

*Satz 3 des LEP-Ziels 2-3 regelt, dass sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Siedlungsentwicklung vollziehen kann. Dies ist im Rahmen der Eigenentwicklung, d.h. entsprechend des Bedarfs der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe möglich.*

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

*Für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe kann ein Flächenbedarf im Allgemeinen vor allem resultieren aus (vgl. auch Domhardt in ARL 2005 – Handwörterbuch der Raumordnung: 195):*

- Erweiterungen bestehender Betriebe am Standort oder*
- Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand.*

*Der örtliche Eigenbedarf im Sinne von Ziel 2-3 wird für vorhandene Betriebe insbesondere konkrete Erweiterungs- oder Umsiedlungsvorhaben sowie entsprechende mittel- bis längerfristige Planungen, z.B. auf der Grundlage von Betriebskonzepten, umfassen. Hierzu wird in kleineren Ortsteilen für die dort ansässigen Betriebe auch eine Vorhaltung von betriebsgebundenen Erweiterungsflächen zählen.*

*In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ist ausgeführt, dass die Eigenentwicklung in kleineren Ortsteilen auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden soll.*

*Insbesondere bei größeren Betriebserweiterungen oder -verlagerungen kann daher eine Verlegung des Betriebs in den Siedlungsraum erforderlich sein, wenn ein unverhältnismäßig aufwendiger Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen, wie z.B. des Straßen- oder Kanalnetzes, notwendig würde.“*

Hierzu auch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 5.8.2019 Seite 441 bis 462):

*„Ziel 2-3 wird wie folgt gefasst:*

*2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum*

*[...]*

*Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]*

- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*

*[...].“*

Hiervon soll bei der vorliegenden kommunalen Bauleitplanung Gebrauch gemacht werden.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB ist Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster beteiligt worden. Diese teilt mit Schreiben vom 05.12.2022 mit:

*Der Regionalplan Münsterland legt für den Geltungsbereich einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Übergang zum Allgemeinen Freiraumbereich (AFAB) fest.*

*Das Ziel 2-3 LEP NRW besagt, dass Bauleitplanung für Siedlungsentwicklung regelmäßig in den Siedlungsbereichen zu erfolgen hat. Mit dem Spiegelstrich 1 des Ziels sind jedoch auch unmittelbar angrenzende Flächen überplanbar, wenn keine klare Grenze des GIB vorhanden ist. Da dies hier der Fall ist, wird das Ziel 2-3 LEP NRW beachtet.*

*Zudem ist das Ziel 6.1-1 LEP i. V. m. dem Ziel 1.1 Regionalplan MSL hinsichtlich der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu beachten. Nach den aktuellen Bedarfsberechnungen für Wirtschaftsflächen der Bezirksregierung Münster und unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Bauflächenreserven für Wirtschaft ist die Planung mit den v. g. Zielen vereinbar.*

Im **weiteren Verfahren** wird gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) eine erneute Beteiligung der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster erfolgen.

## 5.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh ist der östliche Teil des Plangebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der westliche Teil des Plangebietes ist als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Diese Darstellung erfolgt auch für die Siedlungsbereiche südlich der Waldliesborner Straße. Für den bauplanungsrechtlich überplanten Bereich des Betriebsstandortes östlich des Plangebietes besteht die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ ebenso wie für die Siedlungsbereiche nördlich der Waldliesborner Straße. Entsprechend erfordert die beabsichtigte Festsetzung in dem Bebauungsplan auch eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes („Betonwerk – Teilbereich West“) soll daher eine Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ / „Gemischter Baufläche (M)“ zugunsten einer „Gewerblichen Baufläche (G)“ erfolgen.

Das Verfahren soll als Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ erfolgen.

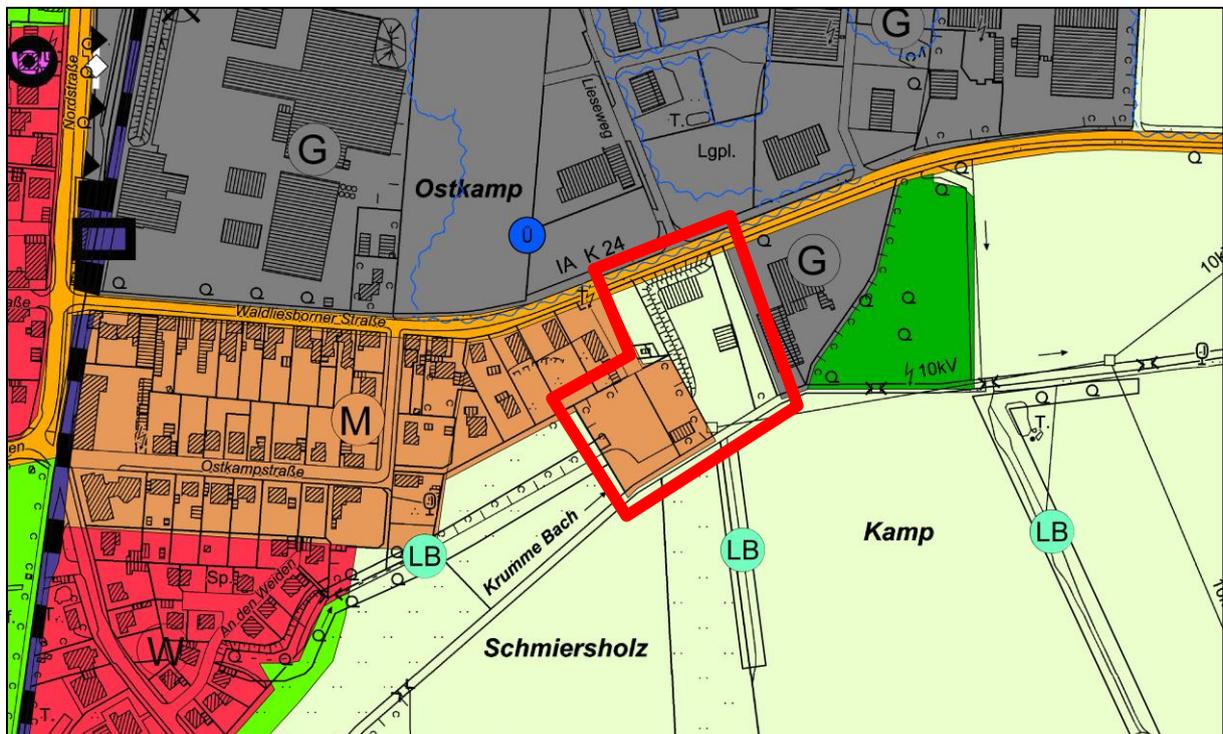


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, o. M.

## 6 Bedarfsfeststellung und Planungsalternativen

### 6.1 Bedarfsfeststellung

Der Bedarf für das festzusetzende Baugebiet bzw. die im Flächennutzungsplan darzustellende gewerbliche Baufläche ist durch den in das Plangebiet erweiternden und östlich angrenzenden vorhandenen Betrieb begründet. Dieser benötigte weitere Betriebsflächen zur Errichtung von Hallen und Lagergebäuden, die unmittelbar mit der Produktion räumlich und funktional verknüpft sein müssen. Ergänzend waren zusätzliche Bewegungs- und Lagerflächen erforderlich.

Die in Rede stehenden, an den Betriebsstandort anschließenden Flächen sind für die Umsetzung dieser Maßnahme prädestiniert, zudem kann durch ihre Nutzung die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

Der notwendige Flächenbedarf für die gewerbliche Entwicklung des Betriebes ergibt sich konkret aus den bestehenden und weiter vorgesehenen Betriebsabläufen sowie den für den Betrieb relevanten Anforderungen an die Produktion, die Lagerhaltung sowie Warenein- und -ausgangsparemeter.

## 6.2 Planungsalternativen

Es wurden folgende Alternativlösungen geprüft:

- a) Vollständige Umsiedlung des Betriebes in ein anderes Industrie-/Gewerbegebiet bzw. Verlagerung von Unternehmensteilen in Gewerbeflächen und Objekte außerhalb des Standortes,
- b) Nutzung von Flächenreserven des Unternehmens; Veränderung betriebsinterner Abläufe zur Reduzierung des Flächenbedarfes.

- a) Vollständige Umsiedlung des Betriebes in ein anderes Industrie-/Gewerbegebiet bzw. Verlagerung von Unternehmensteilen in Gewerbeflächen und Objekte außerhalb des Standortes

Aufgrund der bestehenden und nicht veränderbaren betrieblichen Voraussetzungen ist die Expansion in Form von zusätzlichen Produktions- und Logistikflächen ausschließlich am Standort sinnvoll. Der Betrieb unterhält zwar im Ortsteil Liesborn bereits andere Standorte, die Teile und Funktionen des Betriebes übernehmen, eine weitere Dezentralisierung der Tätigkeiten kann jedoch aufgrund der gebotenen Nähe der Warenproduktion und der Lagerung nicht erfolgen.

Zurzeit erfolgt die Produktion an dem hier in Rede stehenden Standort an der Waldliesborner Straße (Werk 1). In dem sog. Werk 2, nordwestlich des Plangebietes am Industriegeweg, werden die Holzformen für die Produktion hergestellt, die daraufhin in das Werk 1 verbracht werden müssen. Nach der Produktion müssen die Betonfertigteile vom Werk 1 zur Abstrahlung in das Werk 2 transportiert werden, um anschließend wieder zum Versand in das Werk 1 verbracht zu werden.

Neben der Vermeidung zusätzlicher Transportbewegungen erfolgte die Erweiterung des Standortes auch mit dem Ziel der räumlichen Verknüpfung mit den am Standort bereits bestehenden Betriebsteilen sowie Lagernutzungen, um die technischen bzw. logistischen Betriebsabläufe zu optimieren.

Eine weitere Auslagerung von Teilen der an dem bestehenden Standort bestehenden Betriebsteile bzw. der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Betriebserweiterungen an einen Standort ohne räumliche Verknüpfung zum vorhandenen Betriebsstandort wäre aufgrund der Komplexität der Fertigungsabläufe aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht zweckdienlich.

Eine komplette Verlagerung des Betriebes an einen anderen Gewerbestandort ist von der Gemeindeverwaltung mit dem Betrieb diskutiert worden, jedoch zurzeit betriebswirtschaftlich nicht vertretbar, da sie in keinem Verhältnis zu der hier in Rede stehenden betrieblich notwendigen bauplanungsrechtlichen Sicherung der faktisch bereits erfolgten Erweiterung stände.

b) Flächenreserven des Unternehmens; Veränderung betriebsinterner Abläufe zur Reduzierung des Flächenbedarfes

Alternativen innerhalb des bestehenden Bereiches scheiden ohne die Fläche für die Erweiterung aufgrund der notwendigen betrieblichen Grundfläche ebenso aus wie eine komplette Neuordnung von Betriebsteilen im Bestand.

Eine Veränderung betriebsinterner Abläufe führt nicht zu einer Reduzierung des Flächenbedarfes. Der Flächenbedarf zeigt sich, wie oben dargestellt, bereits heute durch eine Verteilung der Betriebstätigkeiten auf mehrere Standorte. Eine veränderte Organisation betriebsinterner Abläufe mit dem Ziel, Fläche zu reduzieren, ergibt sich nicht.

## **7 Begründung der Festsetzungen und Belange der Bauleitplanung**

Vor dem Hintergrund des Anlasses und der Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ werden folgende Festsetzungen getroffen.

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

Anlagen, für die eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist, benötigen in der Regel einen Standort in einem planungsrechtlich abgesicherten Industriegebiet (IG). Industriegebiete dienen gemäß § 9 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Plangebietes unzulässig sind. Für die Errichtung, den Betrieb oder für wesentliche Änderungen von Anlagen, bei denen nach dem BImSchG ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, genügt es nicht, dass das Investitionsvorhaben nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist. Hier muss auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sichergestellt werden, dass das Vorhaben unbedenklich ist. Dieses gilt für den hier in Rede stehenden, die Planung veranlassenden Betriebstyp (siehe Kapitel 3 Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes).

Der Katalog der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen ist in der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) als Anhang enthalten. Für die Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung aufgeführt sind, ist grundsätzlich ein „förmliches Genehmigungsverfahren“ erforderlich, bei dem unter anderem Unterlagen öffentlich ausgelegt werden. Für die Anlagen in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV gilt das weniger aufwendige „vereinfachte Genehmigungsverfahren“. In diesem ist eine Bekanntmachung und eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht vorgesehen. Hier ist auch das in Rede stehende Betonwerk einzuordnen.

Für Gewerbebetriebe, die derzeit oder in absehbarer Zeit nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen einsetzen, ist im Gewerbegebiet besondere Aufmerksamkeit geboten. Zwar ist nach § 15 (3) BauNVO die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebietes nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des BImSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen, trotzdem ist Vorsicht geboten, wenn im Gewerbegebiet Anlagen errichtet werden sollen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Aus diesem Grund erfolgt die Festsetzung als „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO.

Hiervon unbenommen ist die erfolgte baurechtliche Genehmigung für Betriebsteile in dem östlich anschließenden (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Götde“, der als Gebietsstyp „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO festsetzt.

Der Bebauungsplan ist, obwohl der Planungsanlass für einen konkreten Betrieb vorgegeben ist, ein Angebotsplan. Da hier ohne die Festsetzung von Nutzungsausschlüssen alle Arten der Nutzungen gem. § 9 BauNVO zugelassen wären, werden über eine textliche Festsetzung bestimmte Arten baulicher Nutzung ausgeschlossen.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu wohngenutzten Bereichen ist eine Begrenzung der zulässigen Emissionen der potenziellen Betriebe in dem Plangebiet vorzunehmen. Dieses geschieht über den Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1) mit der Festsetzung von Abstandsklassen.

Die hier relevante Anlage 2: des Abstandserlasses NRW ist dieser Begründung als Anhang beige-fügt.

Die Regelungen auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW und den darin enthaltenen Abstandsklassen mit ihren Vorsorgeabständen zwischen gewerblich genutzten Gebieten und Wohngebieten werden vorgenommen, um die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen auf solche mit einem Immissionsgrad entsprechend der Zugehörigkeit zu den Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW zu beschränken bzw. diese auszuschließen.

Mit den Regelungen soll der Schutzanspruch des betriebsungebundenen Wohnens westlich des Plangebietes hinsichtlich der Immissionen gewahrt werden.

Zur Ermittlung des Abstandes führt der Abstandserlass NRW unter Nr. 2.2.2.3 aus:

*Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z. B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst.*

*Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.*

Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-IV sind im Plangebiet unzulässig.

Es wird festgesetzt:

*Industriegebiet -GI- gem. § 9 BauNVO*

*Für die nachfolgende Zulässigkeit der Nutzungen gilt vorangestellt:*

*Innerhalb des Industriegebietes sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-IV des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1) unzulässig.*

*Zulässig sind gem. § 1 (3) Satz 2 BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO:*

- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln als Gewerbetriebe aller Art,*
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,*
- Tankstellen als Betriebstankstellen.*

*Ausnahmsweise können zugelassen werden*

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.*

*Ausnahmsweise können i. V. m. § 1 (9) BauNVO zugelassen werden:*

- *Unselbständige Verkaufsstätten mit Artikeln von produzierenden, weiterverarbeitenden Betrieben, wenn*
  - *sie dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind,*
  - *in betrieblichem Zusammenhang errichtet sind,*
  - *dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet sind und*
  - *die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschritten ist.*

*Unzulässig sind gem. § 1 (5) und (6) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO:*

- *Gewerbebetriebe aller Art, einschließlich Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellen,*
- *Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,*
- *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,*
- *Beherbergungs- und Bordellbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art,*
- *Einzelhandelsbetriebe,*
- *Tankstellen,*
- *Imbissbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,*
- *Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen, die nicht als Kleinwindkraftanlagen gelten als Gewerbebetriebe aller Art.*

Die Festsetzungen zur ausnahmsweisen Zulassungsfähigkeit bzw. die Nichtzulässigkeit von Nutzungen werden wie folgt begründet:

#### Wohnungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen in dem Plangebiet unter den genannten Bedingungen ausnahmsweise zugelassen werden können. Die Wohnnutzung stellt im Zusammenhang mit der beabsichtigten eine für den Standort bzw. für die gewerblich genutzten Bereiche in dem Ortsteil typische Ergänzung der Betriebsstätten dar.

#### Unselbstständige Verkaufsstätten

Gegenstand der Festsetzung ist die ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit von an den Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben aller Art (einschl. Handwerksbetrieben), die nahversorgungs-/zentrenrelevante Sortimente über einen „Werksverkauf“ am Produktionsstandort zum Verkauf anbieten („Handwerkerprivileg“) als sog. Annex-Handel.

Im Sinne dieses Annex-Handels sind Verkaufsstätten jedoch nur zulässig, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und im betrieblichen Zusammenhang errichtet ist.

Darüber hinaus müssen die angebotenen Waren auf dem Betriebsgrundstück aus eigener Herstellung stammen oder im Zusammenhang mit den dort hergestellten Waren bzw. angebotenen Handwerksleistungen stehen.

Eine solche Verkaufsstelle ist dann als Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen. Es handelt sich dabei nicht um Einzelhandelsbetriebe oder Läden. Damit wird der besonderen Struktur mancher produzierender Handwerks- oder Gewerbebetriebe Rechnung getragen, die von der Direktvermarktung eigener Produkte an der Betriebsstätte profitieren. Durch die notwendige Unterordnung unter den produzierenden Handwerks- oder Gewerbebetrieb wird die Zielsetzung des Bebauungsplanes, das Gebiet als Standort für produzierendes und artverwandtes Gewerbe, zu entwickeln, erreicht.

Mit der Festsetzung wird auch auf Pkt. 2.2.7 des Einzelhandelserlasses NRW eingegangen (Einzelhandelsbetriebe ohne Verkaufsfläche, Online-Handel, Multichannel-Vertrieb). Danach sind Abhol- und Warenausgabebereich für online bestellte Ware eine Verkaufsstätte oder Teil einer solchen und somit deren Verkaufsfläche zuzuordnen – auch wenn sich dieser Bereich nicht unmittelbar im Ladenlokal befindet. Dies gilt ebenso, wenn es sich um eigene Warenausgabebereiche von reinen Online-Händlern handelt. Hier gelten folglich ebenso die Kriterien hinsichtlich der Abgrenzung der Verkaufsfläche (Betretungsmöglichkeit, Einsehbarkeit, etc.).

#### Störfallbetriebe

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zu beachten, dass das Erfordernis zur Berücksichtigung angemessener Abstände zwischen Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5a) BImSchG und schutzwürdigen Gebieten (von Menschen bewohnte oder stark frequentierte Bereiche) im Sinne des § 50 BImSchG besteht.

Die Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) und die Störfallverordnung (12. BImSchV) definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände („Achtungsabstände“) zwischen schutzwürdigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit -KAS- beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - „KAS 18“) soll als Grundlage für die Einbeziehung des Belanges in die kommunale Bauleitplanung dienen.

Für Neuplanungen enthält dieser Leitfaden Abstandsempfehlungen für Betriebsbereiche, in denen bestimmte Stoffe in bestimmten Mengen vorkommen bzw. verwendet werden. Die aufgeführte Liste ist nicht abschließend, auch sind mit Bezug auf die Seveso-III-Richtlinie sowie die Störfallverordnung beim Vorkommen bzw. der Verwendung von Mischungen gefährlicher Stoffe ggf. andere Abstandserfordernisse gegeben.

Den aufgeführten Stoffen sind in dem Leitfaden Achtungsabstände der Klassen I bis IV zugeordnet, für die Abstände zwischen mindestens 200 m sowie 1.500 m und mehr definiert werden. Diese Abstände werden mit der Planung unterschritten (nächstgelegenes Wohngebäude außerhalb des Plangebietes im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Entwicklungsatzung „Waldliesborner Straße“ unmittelbar im Nordwesten angrenzend).

Daher erfolgt ein grundsätzlicher Ausschluss von Gewerbebetrieben und Anlagen mit Betriebsbereichen i. S. d. § 5 (3a) BImSchG. Damit wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bereits vor der Projektplanung und dem Anlagen- und Baugenehmigungsverfahren sichergestellt, dass in dem Industriegebiet keine sogenannten „Störfallbetriebe“ angesiedelt werden.

#### Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende

Am 26.11.2014 ist das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurden unter anderem die Grundsätze der Bauleitplanung in § 1 (6) BauGB um „13. Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung“ ergänzt. Des Weiteren wurde mit Ergänzung des § 246 (10) BauGB geregelt, dass bis zum 31.12.2024 in Gewerbegebieten für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden kann, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die

Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Hiervon soll kein Gebrauch gemacht werden und diese Möglichkeit aufgrund der industriellen Ausprägung des Plangebietes nicht zur Anwendung kommen. Demnach werden im Plangebiet Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende als Anlagen für soziale Zwecke nicht ermöglicht.

#### Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Zweckbestimmung des Gebietes bezieht sich auf die Unterbringung von gewerblicher Nutzung (Betriebe/Anlagen), während die ausnahmsweise zulassungsfähigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in allen Baugebieten, die das Wohnen beinhalten (§§ 2 bis 6 BauNVO), allgemein zulässig sind. Mithin sind diese Nutzungen auch in diesen Baugebietstypen mit Vorrang unterzubringen.

Die zur Verfügung stehende Fläche im Plangebiet soll jedoch nicht durch Nutzungen, für die Flächen an anderen zentralen Standorten zur Verfügung stünden, belegt werden.

Aus diesem Grund werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen, die keinen Bezug zu dem Entwicklungsziel haben. Der Gebietscharakter des Gebietes ist zudem für diese Nutzungen wenig geeignet.

Ein Ausschluss dieser Nutzungen würde aber nicht dazu führen, die Zweckbestimmung des Gebietes in Frage zu stellen. Die Festsetzung der auch nicht ausnahmsweisen Zulassungsfähigkeit aller im § 9 (3) genannten Nutzungen wird vorgenommen, um nicht eine der Nutzungen zu privilegieren. Hierfür gibt es keine ausreichenden städtebaulichen Gesichtspunkte.

Zu den Anlagen für kirchliche Zwecke zählen Kirchen, Gemeindehäuser, kirchlich geleitete Kindergärten und Kindertagesstätten, Pfarrhäuser, konfessionelle Beratungs- und Betreuungsstellen sowie sonstige Einrichtungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Anlagen für soziale Zwecke fallen.

Anlagen für kulturelle Zwecke sind kulturelle Einrichtungen von der Stadtbücherei mit Lesesaal über Schulen jeglicher Art bis zum Theater oder der Konzerthalle etc.

Zu den Anlagen für gesundheitliche Zwecke zählen z. B. Krankengymnastikpraxen und sonstige medizinische Behandlungsinstitute und Gesundheitsämter.

#### Beherbergungs- und Bordellbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art

Bordelle und sonstige Betriebe, die der Erregung und/oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen, würden das Image des Gebietes nachteilig beeinflussen und möglicherweise zu einer Umstrukturierung führen, die sich sowohl für das Plangebiet als auch für die Umgebung städtebaulich nachteilig auswirken könnte. Aus diesem Grunde werden Bordelle und sonstige Betriebe, die der Erregung und/oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen, im Plangebiet ausgeschlossen.

#### Einzelhandelsbetriebe

Planungsrechtlich wird der Standort als Industriegebiet ausgewiesen, mit dem Ziel, den Standort gewerblich/industriell zu entwickeln. In diesem Sinne ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben perspektiv nicht erwünscht und auszuschließen.

#### Tankstellen

Tankstellen sollen nur als Betriebstankstellen, also nicht als Tankstellen, die sich an den Endverbraucher richten, zulässig sein.

Damit soll vermieden werden, dass sich in dem Plangebiet eine autoaffine Nutzung mit Tankstellenshops entwickelt.

### Imbissbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften

Der Ausschluss von Gastronomiebetrieben im o. g. Sinn erfolgt, neben der Sicherung des Zieles der beabsichtigten gewerblichen Nutzung i. S. von Produktion, Lagerung und Distribution gewerblicher Güter in dem Gebiet, da diese Betriebe innerhalb der Siedlungsbereiche und hier insbesondere in den Ortskernen angesiedelt werden sollen.

### Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, die nicht als betriebsgebundene Anlagen sowie Windkraftanlagen, die nicht als Kleinwindkraftanlagen gelten

Die Gemeinde Wadersloh ist bestrebt, das Gebiet für gewerbliche Nutzungen und mit dem Aspekt der Schaffung eines Arbeitsplatzstandortes durch entsprechende anzusiedelnde Betriebstypen zu entwickeln und hierfür nutzbar zu machen.

Der Ausschluss erfolgt, um das Plangebiet für Flächen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes zu sichern.

Zulässig sind Biogasanlagen, die als betriebsgebundene Anlagen/Nebenanlagen gelten.

Zudem sind sog. Kleinwindkraftanlagen zulässig. Eine Kleinwindkraftanlage darf maximal 70 kW erzeugen, um noch als solche klassifiziert zu werden. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen, die durch eine Rotorachse in vertikaler Lage (Standachse) gekennzeichnet sind. Die Anlagen haben i. d. R. eine Nabenhöhe von rd. 10 m und bei horizontaler Ausrichtung einen Rotordurchmesser von rd. 5 m.

## **7.2 Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksfläche**

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (heißt: eine 80 %-ige Versiegelung wird zugelassen) festgesetzt, um eine möglichst hohe und effektive Ausnutzung der Flächen für den Nutzungszweck zu erlauben. Dies ist hier u. a. notwendig, da aufgrund des hohen Eigengewichts der Betonelemente sowie deren Lagerung auf Euro-Paletten aus Holz ein gefestigter, nicht feuchtender Untergrund aus Beton unabdingbar ist, da es sonst zu Beschädigungen an den Produkten kommen kann.

Zudem entspricht der Wert dem Orientierungswert für die Obergrenze zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Dabei sind gemäß § 19 (4) BauNVO bei der Ermittlung der Grundfläche auch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen inklusive der Zufahrten und Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO mitzurechnen.

Die Festsetzung entspricht der Regelung für den unmittelbar östlich angrenzenden Bereich innerhalb des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes Nr. 43 „Betonwerk Götde“.

Eine darüberhinausgehende Versiegelung oberhalb der Grenze von 0,8 ist nicht zulässig.

Davon abweichende Bestimmungen werden nicht getroffen.

Daher wird festgesetzt:

*Überschreitungen i. S. des § 19 (4) Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die festgesetzten Baugrenzen werden zur Umsetzung des Zieles einer gewerblich zu nutzenden Fläche großzügig gefasst.

### 7.3 Bauweise

Als Bauweise ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt, mit der Maßgabe, dass von der offenen Bauweise abweichend Baukörperlängen und -breiten von mehr als 50,00 m zulässig sind.

Damit wird den gewerbegebietstypischen Gebäudelängen entsprochen, wie sie bei dem hier in Rede stehenden Planungsziel notwendig werden können.

Die Festsetzung entspricht der Regelung für den unmittelbar östlich angrenzenden Bereich innerhalb des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes Nr. 43 „Betonwerk Götde“.

### 7.4 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit maximal 10,00 m festgesetzt.

Die Festsetzung entspricht der Regelung für den unmittelbar östlich angrenzenden Bereich innerhalb des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes Nr. 43 „Betonwerk Götde“, sodass die Ausprägung der vorhandenen Betriebsgebäude des unmittelbar östlich anschließenden Gewerbegebietes berücksichtigt wird. Die dort befindlichen Gebäude stellen an dem Standort bereits heute einen visuellen Einschnitt dar, der auch, je nach Blickrichtung und Sichtbeziehung, Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild erwarten lässt.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen kann gem. § 31 (1) BauGB für untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen-, Aufzugsanlagen sowie für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um maximal 2,00 m ausnahmsweise zugelassen werden.

Ein weiteres Hinzutreten von baulichen Anlagen in der festgesetzten Höhe führt zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Bereiches. Diese Höhe ist zu vertreten, da sie keinen Nachteil für angrenzende und umliegende Grundstücke bedeutet (Verschattung, Belichtung, Belüftung etc.). Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist am Standort selbst nicht auszugleichen, die Überhöhung des Geländes durch die bereits bestehende und ggf. neu hinzutretende Bebauung ist nicht zu kaschieren. Maßnahmen wie Fassadenbegrünungen helfen nicht, die vorhandene Kubatur zu kompensieren. Eine Behebung des Eingriffes in das Landschaftsbild entfällt somit.

Der obere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung wird durch den Abschluss der Attika bei Flachdächern, dem Schnittpunkt der Dachflächen (First bei Satteldächern) bzw. dem oberen Punkt des geneigten Daches bei Pultdächern bestimmt.

Als unterer Bezugspunkt nach § 18 BauNVO wird eine sog. NHN-Höhe in der nördlich des Plangebietes verlaufenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Waldliesborner Straße) bestimmt.

Es wird festgesetzt:

*Als unterer Bezugspunkt nach § 18 BauNVO wird eine sog. NHN-Höhe in der nördlich des Plangebietes verlaufenden Waldliesborner Straße bestimmt. Die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen (HBA) hat jeweils in der Gebäudemitte zu erfolgen. Die Referenzhöhe ist verbindlich heranzuziehen.*

### 7.5 Garagen, Carports und Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auf den Baugrundstücken allgemein zulässig.

## 7.6 Verkehr und Erschließung

Das Gebiet kann im Norden durch den Anschluss an die Waldliesborner Straße verkehrstechnisch erschlossen werden. Faktisch wird eine Erschließung des Betriebsverkehrs über das östlich angrenzende Gebiet aufgrund des Betriebszusammenhanges erfolgen.

Für die Mitarbeiter besteht heute bereits eine Zufahrt über einen Anliegerweg, der im Norden an die Waldliesborner Straße angebunden ist. Dieser Weg soll in dem Plangebiet an dessen Nordseite nach Westen verlängert werden und mit seiner Breite von 5,00 m gleichzeitig eine Option für die Erschließung einer möglichen Bebauung in dem nördlich angrenzenden Gebiet der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Waldliesborner Straße“ dienen.

Mit dem Weg soll eine Fuß- und Radwegeverbindung vorbereitet werden, die zu einem späteren Zeitpunkt nach Westen verlängert werden kann, um eine Verbindung in Richtung Ostkampstraße herstellen zu können.

Die Wegefläche wird als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Anliegerweg / Fuß- Radweg“ festgesetzt. Von diesem neuen Weg aus soll keine Erschließung des „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ möglich sein (ausgenommen die Zufahrt auf das Firmengelände).

## 7.7 Grünordnung / Pflanzflächen

Im Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes Nr. 43 „Betonwerk Götde“ ist im Süden entlang des „Krumme Bachs“ „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

Dies soll im Bebauungsplan Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ nicht fortgesetzt werden. Der Gewässerrandstreifen entlang des Krumme Bachs ist u. a. als Entwicklungskorridor vorgesehen. Eine Bepflanzung innerhalb des Gewässerrandstreifens ist kontraproduktiv, da die vorgesehenen Maßnahmen am Krumme Bach auch dazu führen werden, dass sich dort gewässertypische Gehölzstrukturen entwickeln können. Es befindet sich bereits eine abwassertechnische Anlage (hier: Drosselschacht des Regenrückhaltebeckens) innerhalb des Gewässerrandstreifens. Eine Bepflanzung würde den Betrieb des Drosselschachtes sowie die Überwachung der abwassertechnischen Anlage unnötig erschweren bzw. zu Schäden führen (z. B. Wurzeleinwuchs).

Im Süden wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante (§ 31 (4) Landeswassergesetz NW) berücksichtigt.

Die Flächen werden entsprechend in dem Bebauungsplan gekennzeichnet, mit folgendem Zusatz:  
Gewässerunterhaltung

*Für die Gewässerunterhaltung ist sicherzustellen, dass der Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante von 5 m eingehalten wird. Zaunanlagen und sonstige Bauten sollten nur nach Genehmigung des Kreises Warendorf vorgenommen werden. Für die Gewässerunterhaltung ist vom Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit z. B. für den Einsatz von Fahrzeugen und von Maschinen jederzeit gegeben ist. Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und nicht befestigte Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen.*

Es wird zur Abpflanzung des Plangebietes in Richtung zur öffentlichen Verkehrsfläche im Norden sowie zum Landschaftsraum im Westen eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Die Anpflanzungsfläche gehört zu den Baugrundstücken.

Für die Begrünung wird gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt:

*Innerhalb der Fläche ist die Anlage bzw. Entwicklung eines Gehölzstreifens mit niedrigwüchsigen Sträuchern oder Bodendeckern (Stauden – Gräsern) vorzusehen. Die Pflanzungen sind in Gestalt einer einreihigen Strauchhecke gemäß den Pflanzlisten (siehe unten) vorzusehen. Als Mindestpflanzqualität sind einfach verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von vier in einer Höhe von 60 cm zu wählen.*

*Die Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18916 auszuführen. Sämtliche Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.*

*Gehölzausfälle und -verluste sind artgleich entsprechend zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben an den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.*

Für die Anpflanzungsfläche gilt folgende Vorschlagspflanzliste:

| Stauden - Gräser |                              | Sträucher           |                                  |
|------------------|------------------------------|---------------------|----------------------------------|
| Storchschnabel   | <i>Geranium macrorrhizum</i> | Purpurbeere         | <i>Symphoricarpos chenaultii</i> |
| Waldsteinia      | <i>Waldsteinia ternata</i>   | Fingerstrauch       | <i>Potentilla fruticosa</i>      |
| Wald Simse       | <i>Luzula sylvatica</i>      | Immergrün           | <i>Vinca minor</i>               |
|                  |                              | Glanzblättrige Rose | <i>Rosa nitida</i>               |
|                  |                              | Hohes Johanniskraut | <i>Hypericum moserianum</i>      |

## 8 Auswirkungen der Bauleitplanung

### 8.1 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft

#### 8.1.1 Trinkwasser/Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser kann durch den örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Der Anschluss der Baugrundstücke an die zentrale Wasserversorgung ist nach heutigem Kenntnisstand durch Verlegung entsprechender Kanäle technisch möglich.

Der Bereich Waldliesborner Straße wird von der Nordstraße (K14) aus versorgt. Je eine Leitung verläuft über die Ostkampstraße und Waldliesborner Straße und treffen bei Haus 28 zusammen. Über diese „Ringleitung“ sind für den Grundschutz Entnahmemengen bis zu 96 m<sup>3</sup>/h an den Hydranten möglich. Längs der Waldliesborner Straße führt eine Stichleitung in östlicher Richtung weiter vor dem Betrieb Götde vorher. Da diese Leitung als Stichleitung funktioniert, nimmt die Entnahmekapazität in örtlicher Richtung hydraulisch bedingt ab. Deshalb wird die Menge, die aus den Hydranten bis Haus Nr. 36 entnommen werden kann, niedriger ausfallen mit ca. 48 m<sup>3</sup>/h. Somit entfällt auf den Bereich östlich der Bahngleise eine maximale Entnahmemenge von rund 96 m<sup>3</sup>/h über mehrere Hydranten.

Um die erforderliche Löschwassermenge vorzuhalten, können wahlweise auch ober- oder unterirdische Löschwasserbehälter mit entsprechender Feuerwehriinfrastruktur angerechnet werden.

#### 8.1.2 Entwässerung

##### 8.1.2.1 Schmutzwasser-Entwässerung

Das Schmutzwasser kann nach heutigem Kenntnisstand über noch zu verlegende Kanäle der Kläranlage Liesborn (nordöstlich des Plangebietes) zugeleitet werden. Die Erweiterung des Schmutzwassernetzes im Plangebiet erfolgt mit Anschluss an den vorhandenen kommunalen Schmutzwasserkanal in der Waldliesborner Straße.

### 8.1.2.2 Niederschlagswasser-Entwässerung

Für das Plangebiet sind gewerbliche/industrielle Nutzungen ausgewiesen. Laut Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ ist Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das der Kategorie II (schwach belastetes Niederschlagswasser) bzw. der Kategorie III (stark belastetes Niederschlagswasser der Anlage 1) zuzuordnen ist, zu behandeln. Die Art der Regenwasserbehandlung richtet sich nach Anlage 2 des Runderlasses. Die aus dem Plangebiet abzuleitenden Niederschlagsabflüsse stammen von Oberflächen der Kategorie II (schwach belastetes Niederschlagswasser) bzw. Kategorie III (stark belastetes Niederschlagswasser).

Für die Kat III Flächen ist zwingend eine biologische Behandlung oder eine Reinigung über einen Filter erforderlich. Sollten Kat III Flächen an die Kläranlage geleitet werden, ist eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft erforderlich.

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 44 LWG ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz. Sofern die Bodenverhältnisse es erlauben, sollte eine dezentrale Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers angestrebt werden.

Das Niederschlagswasser einschließlich der Flächen des jetzigen Plangebietes wird bereits über das bestehende Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Krumme Bach eingeleitet.

### 8.1.3 Elektrizitäts- / Wärme- / Fernmeldetechnische Einrichtungen

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des GebäudeEnergieGesetzes (GEG)<sup>1</sup> bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie.

Infolge des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 20. Juni 2013 sind gem. § 14 (3) BauNVO Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarwärme- oder Photovoltaiknutzung) sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auch zulässig, wenn sie überwiegend oder vollständig in das öffentliche Netz einspeisen.

In dem Plangebiet soll bewusst auf die autarke Versorgung des Gebietes mit Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien hingewirkt werden.

Es wird festgesetzt:

Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB

*Bei Neuerrichtung von Gebäuden sind auf mindestens 75 % der geeigneten Dachfläche Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarwärme- oder Photovoltaiknutzung) zu installieren. Als geeignete Dachflächen gelten bei Flachdächern die gesamte für eine Solareinstrahlung nutzbare Dachfläche, bei allen geeigneten Dachflächen die nach Süden bzw. mit Abweichungen von bis zu 30° in Richtung Osten oder Westen ausgerichtete Dachfläche.*

*Bei der für eine Solarenergienutzung geeigneten Dachfläche eines Gebäudes sind die Teilflächen von technischen Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen- und Aufzugsanlagen nicht zu berücksichtigen. Dachflächen, die zur Aufnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind, sollen von technischen Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen- und Aufzugsanlagen*

---

<sup>1</sup> Das GEG trat am 1. November 2020 in Kraft. Das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) traten mit dem Inkrafttreten des GEG außer Kraft.

*freigehalten werden, um ausreichend Raum für die Belegung mit Solarmodulen zu erlauben und eine Verschattung der Solarmodule zu vermeiden.*

*Die Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen, Garagen und Carports nach §§ 12, 14 BauNVO. Hierauf angebrachte Anlagen für die Solarenergienutzung können auf den Wert von mindestens 75 % der geeigneten Dachfläche von Gebäuden angerechnet werden.*

Eine Nutzungsverpflichtung lässt sich auf Grundlage von § 9 (1) Nr. 23 b BauGB neben der Errichtungsverpflichtung nicht begründen. Festsetzungen, die eine Nutzung zu ihrem Vollzug zwingend voraussetzen, bspw. ertragsbezogene Festsetzungen, sind damit unzulässig. Die Festsetzung der Mindestfläche von 75 % der Dachfläche ist grundrechtsschonend ausgestaltet.

Sie berücksichtigt, dass aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht alle Teile der des Daches für Anlagen solarer Strahlungsenergie genutzt werden können. Im Übrigen ist eine größere Auslegung der Dachfläche über die pflichtige Mindestfläche hinaus erwünscht, wenn dies für die Bauleute wirtschaftlich vertretbar ist. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Festsetzung ist festzustellen, dass der zu erwartende Aufwand und Nutzen der festgesetzten Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Realisierung führt bei einer Neubebauung nicht zu erheblichen baulichen Mehraufwendungen (höhere statische Anforderungen durch erhöhte Dachlasten) und ist daher vertretbar.

Die Versorgung des Plangebietes mit den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen.

## **8.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

Aufgrund der Angebotsbebauungsplanung besteht die Möglichkeit von Grundstücksteilungen bzw. zur Ansiedlung mehrerer Betriebe entsprechend der Zulässigkeitsfestsetzungen des Bebauungsplanes. Hierfür ist zu regeln, dass die potentiellen Grundstücksflächen, die nicht direkt an die Kanalisation angeschlossen werden, eine Anschlussmöglichkeit erhalten.

Aus diesem Grund wird festgesetzt:

*Mit Leitungsrechten zugunsten privater Dritter zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB*

*Innerhalb des Plangebietes wird für alle privaten Baugrundstücke eine mit einem Leitungsrecht zugunsten privater Dritter zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Durchleitungsrechte zugunsten Dritter sollten grundbuchrechtlich gesichert werden. Bei einer Kanalverlegung in privaten Flächen ist eine entsprechende Absicherung zugunsten der Gemeinde Wadersloh erforderlich. Die erforderliche abzusichernde Trassenbreite ist abhängig von der erforderlichen Kanaldimensionierung, beträgt jedoch mindestens 4,00 Meter. Die Fläche muss jederzeit zugänglich sein.*

Für den im Nordwesten des Plangebietes verlaufenden Schmutzwasserkanal wird festgesetzt:

*Mit Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde Wadersloh zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB*

*Innerhalb des Plangebietes wird eine mit einem Leitungsrecht (L1) – Schmutzwasserkanal - zugunsten der Gemeinde Wadersloh zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Fläche muss jederzeit zugänglich sein.*

Der innerhalb des Plangebiets, südlich der Waldliesborner Straße verlaufende Teil der Leitung Gasfernleitung L07423 der Thyssengas GmbH wird in dem Bebauungsplan festgesetzt:

*Mit Leitungsrechten zugunsten des Betreibers der Versorgungsleitung zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB*

*Innerhalb des Plangebietes wird eine mit einem Leitungsrecht (L2) – Gasfernleitung L07423 – zugunsten des Betreibers der Versorgungsleitung zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Der Schutzstreifen von 4,00 m (2,00 m zu jeder Seite) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Fläche muss jederzeit zugänglich sein.*

*Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung kann nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zugestimmt werden.*

*Für die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (L1 und L2) wird bestimmt:*

*Innerhalb der mit einem Leitungsrecht zu belastenden Flächen ist eine Einsaat ohne tiefwurzelnde Vegetation vorzunehmen.*

### **8.3 Überschwemmungsgebiet**

Südlich des Plangebietes verläuft der Krumme Bach. Für den Krumme Bach ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Liese. Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem Bereich der niedrigen Hochwassergefahr (HQ 500). Eine Siedlungsentwicklung ist hier grundsätzlich möglich. Der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) bedarf hier dennoch einer Berücksichtigung, da das Hochwasserrisiko eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, hier relevant ist.

Im Baugesetzbuch sind die Belange des Hochwasserschutz konkretisiert (§ 1 BauGB), die Vermerkplichten im vorbereitenden Bauleitplan (§ 5 BauGB) und verbindlichen Bauleitplan (§ 9 BauGB) ausgeweitet sowie erweiterte Festsetzungsmöglichkeiten zum Hochwasserschutz im verbindlichen Bauleitplan (§ 9 BauGB) aufgenommen.

Für das Plangebiet wird folgender Hinweis aufgenommen:

#### Hochwasserrisiko

*Das Plangebiet befindet sich außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Liese. Es wird dennoch auf eine niedrige Hochwassergefahr (HQ 500) hingewiesen. Entsprechend sind Vermeidungs- und Vermin-derungsmaßnahmen in dem Plangebiet durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu berücksichtigen.*

### **8.4 Starkregen / Überflutungsschutz**

Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen sollten die Grundstücke im Plangebiet überflutungssicher ausgestaltet werden. Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Bezugshöhe zur Höhe baulicher Anlagen.

Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan in die Hinweise aufgenommen:

#### Starkregen/Überflutungsvorsorge

*Erdgeschossfußböden sollten mindestens 0,30 m oberhalb der Bezugshöhe zur Höhe baulicher Anlagen (siehe Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung) angeordnet werden.*

*Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d. h. Kellerfenster und -schächte, Zugänge sowie Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen. Ein niveaugleicher Ausbau kann aufgrund von betrieblichen Erfordernissen zugelassen werden, wenn der Nachweis der Überflutungsvorsorge erbracht wird.*

*Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge sind im „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu finden.*

*Für Grundstücke mit einer befestigten Fläche von 800 m<sup>2</sup> und mehr ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu führen. Dieser ist durch die Gemeinde Wadersloh (in Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf) auf Plausibilität zu prüfen und entsprechend zu archivieren. Die aus der Überflutungsprüfung abgeleiteten und notwendigen Maßnahmen, wie Schaffung von Rückhalteräumen, Rückhaltemulden und Entspannungspunkten, sind durch die Gemeinde Wadersloh zu kontrollieren.*

Starkregenereignisse und Zuflüsse aus angrenzenden Gebieten müssen schadfrei verbleiben können oder abgeleitet werden (Ableitung über Straßen, Nutzung von natürlichen oder technischen Retentionsräumen). So werden die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als sog. Notwasserwege vorgesehen.

## 8.5 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3–5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht vorhanden.

Belange der Denkmalpflege gem. § 1 (5) BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

### Denkmäler

1. *Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.*
2. *Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Unteren Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).*
3. *Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW).*

## 9 Belange der Umwelt

### 9.1 Umweltprüfung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vollverfahren ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung einschließlich

- der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie
- der Artenschutzprüfung.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Nr. 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung.

Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht wird in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

verfasst, um die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes aufzuzeigen.

Der Umweltbericht (Büro Stelzig, Soest, April 2023) kommt bzgl. der Schutzgüter zu folgendem Ergebnis:

*Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Planung mit hohen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden verbunden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.*

*Für die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima und Landschaft wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Grad der Beeinträchtigung als mittel eingestuft.*

*Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen Biologische Vielfalt, Mensch und Kultur- und Sonstige Sachgüter ergeben sich geringe Beeinträchtigungen.*

Um eine Kompensation der Beeinträchtigungen zu erreichen, wurde der Umfang von notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

## **9.2 Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung**

Eine Eingriffsbewertung und -bilanzierung wurde nach dem Warendorfer Modell (2021) durchgeführt und der Umfang von notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich rechnerisch ein Defizit von 6.343 ökologischen Werteeinheiten.

Es ist vorgesehen, dass die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch den Ankauf von Ökopunkten aus einem registrierten Ökokonto erfolgt. Dazu ist zwischen der von der Planung Begünstigte / die Projektträgerin und dem Ökokonto-Inhaber ein Vertrag über den Kauf der benötigten Punkte zu schließen, der nach der Unterzeichnung der Unteren Naturschutzbehörde vorzuzeigen ist.

Innerhalb dieser Flächen werden sog. vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 32 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Warendorf durchgeführt. Der durch die Maßnahmen erzielte Kompensationswert wird beim Kreis Warendorf beantragt und wird dort auch geführt und eingebucht. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die notwendige dingliche Sicherung durch Eintragung in das Grundbuch. Nach der Einbuchung auf das Ökokonto stehen die aus der ökologischen Aufwertung resultierenden Ökoquadratmeter Dritten zum Erwerb zur Verfügung.

Die potentielle Maßnahmenfläche befindet sich etwa 11,5 km nordwestlich des Plangebiets in Sünninghausen. Die Generierung der erforderlichen Biotoppunkte erfolgte durch verschiedene Umwandlungsmaßnahmen im Wald. Dazu zählen z. B. die Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubwald mit bodenständigen Gehölzen und die Anlage eines Waldsaums. Mit der Maßnahme wurden mehr Ökopunkte generiert, als für das Vorhaben benötigt werden, sodass im Rahmen des Vorhabens nur der Teil der Punkte erworben wird, der notwendig ist um das Defizit auszugleichen.

Die von der Planung Begünstigte / die Projektträgerin erwirbt entsprechend dem erforderlichen Kompensationsbedarf zur Tilgung der für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ benötigten 6.343 Ökopunkte. Hierzu erfolgt keine Festsetzung im Bebauungsplan. Die verbindliche Regelung zu der Kompensation wird durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB getroffen.

Die Gemeinde Wadersloh kann nach § 1a (3), Satz 4 BauGB anstelle von Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen zum Ausgleich treffen. Der Stadt wird damit die Möglichkeit gegeben, im Wege eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB den Ausgleich zu vereinbaren. Gegenstand des Vertrages zwischen der Gemeinde und einem Privaten ist der Erlass eines Bebauungsplanes mit der Gegenleistungspflicht des Projektträgers, den Ausgleich zu finanzieren oder durchzuführen (Verursacherprinzip).

Zu dem Zeitpunkt, in dem der Eingriff beschlossen wird (Satzungsbeschluss), muss die vertragliche Vereinbarung geschlossen sein, um als Ausgleich für den Eingriff in die Abwägung einfließen zu können.

Die tatsächliche Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach § 135a BauGB. Nach § 135a (1) BauGB sind die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich vom Projektträger durchzuführen. Dieses ist aufgrund des Zugriffes auf das Ökokonto mit den sog. vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen bereits erfolgt.

Es wird in die Hinweise aufgenommen:

Naturschutzrechtlicher Ausgleich / Kompensation

*Der naturschutzrechtliche Ausgleich / die Kompensation wird als Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubwald mit bodenständigen Gehölzen und die Anlage eines Waldsaums (Gemarkung Sünninghausen, Flur 301, Flurstücke 28 und 30) erbracht (entsprechend dem aufgezeigten Defizit von 6.343 Ökopunkten).*

*Innerhalb dieser Flächen werden sog. vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 32 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Warendorf durchgeführt (Waldumbau). Der durch die Maßnahmen erzielte Kompensationswert wurde beim Kreis Warendorf beantragt und wird dort auch geführt und eingebucht. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die notwendige dingliche Sicherung durch Eintragung in das Grundbuch. Nach der Einbuchung auf das Ökokonto stehen die aus der ökologischen Aufwertung resultierenden Ökopunkte bzw. -quadratmeter Dritten zum Erwerb zur Verfügung.*

*Der von der Planung Begünstigte / der Projektträger erwirbt entsprechend dem erforderlichen Kompensationsbedarf 6.343 Ökopunkte (Maßnahme: Waldumwandlung von Fichtenreinbeständen in heimischen Laubmischwald) aus dem genehmigten Ökokonto.*

*Die Ökopunkte/-quadratmeter werden den Baugrundstücken innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gödde – Teilbereich West“ zugeordnet. Die Ökopunkte/-quadratmeter dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Bebauung und die Erschließung.*

### 9.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach BNatSchG richten sich nicht an die planende Kommune, sondern an den einzelnen Bauherrn.

Die Gemeinden können indes keine Bebauungspläne aufstellen oder ändern, die wegen eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Vorgaben später nicht umgesetzt werden dürfen, die also vollzugsunfähig sind.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II ist erstellt worden (Büro Stelzig, Soest, April 2023).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

*Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn*

- die Baufelddräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,*
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).*
- eine angepasste Beleuchtung verwendet wird.*

*Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.*

(Siehe hierzu auch: Anlage 2: Protokoll Artenschutzprüfung)

Es werden als Hinweise aufgenommen:

#### Artenschutz

*Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn*

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).

#### Empfehlungen für Beleuchtung

*Bei einer Neuerrichtung der Beleuchtung sollte diese ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können. Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert. Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligigen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.*

#### Vogelschutz

*Große Glasflächen sind so auszuführen, dass Vogelkollisionen vermieden werden.*

### **9.4 Bodenschutz/Altlasten und Kampfmittel**

In dem Plangebiet und seinem Umfeld sind nach heutigem Kenntnisstand keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt bzw. vorhanden.

Es werden als Hinweise aufgenommen:

#### Altlasten

*Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Gemeinde Wadersloh – Örtliche Ordnungsbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. der verunreinigte Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.*

#### Kampfmittelfunde

*Eine Gefährdung durch Kampfmittel kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche Arbeiten sind deshalb mit Vorsicht durchzuführen.*

*Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bzw. vor Erdarbeiten genehmigungsfreier Vorhaben sind die zu bebauenden Flächen und Baugruben zu sondieren. Die Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen) ist anzuwenden.*

*Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Gemeinde Wadersloh – Örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu benachrichtigen.*

### **9.5 Immissionsschutz / Emissionen**

#### Mögliche Einwirkungen auf das Plangebiet

Gewerbenutzungen sind gegenüber äußeren Einwirkungen wie Gerüchen, Stäuben und Lärm weniger empfindlich als Wohngebiete, allerdings besteht auch für sie ein Mindestschutz. Nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB sind „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen.

Über die gewerbegebietstypischen Emissionen aus dem östlich des Plangebietes liegenden Bereich hinaus sind Schalleinwirkungen nur von der nördlich des Plangebietes verlaufenden

Kreisstraße (Waldliesborner Straße) zu erwarten. Etwaige Konflikte, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen wären, sind aufgrund der örtlichen Situation nicht erkennbar.

Liesborn besitzt noch eine deutliche landwirtschaftliche Prägung, in und um Liesborn herum befinden sich diverse Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe.

Somit muss in Liesborn und auch innerhalb des Industriegebietes „Betonwerk – Teilbereich West“ generell mit Geruchs- und Geräuschbelästigungen durch Viehhaltung und Düngeeintrag auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen und Hofstellen sowie mit sonstigen landwirtschaftlichen Immissionserscheinungen gerechnet werden.

Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sieht für Gewerbegebiete einen Geruchsimmissionsrichtwert von 0,15 vor, also sind hier 15 % der Jahresstunden als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Ab diesem Wert kann es für das Gebiet zu einer Beeinträchtigung kommen, die einzelfallbezogen zu prüfen und zu bewerten ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch landwirtschaftliche Gerüche dieser Wert in dem Plangebiet erreicht wird und somit eine Konfliktlösung erforderlich ist.

Es wird folgender Hinweis aufgenommen:

Geruchsimmissionen

*Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweise landwirtschaftlich geprägte Geruchsimmissionen in dem Plangebiet wahrnehmbar sind.*

Mögliche Auswirkungen des Plangebietes

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu wohngenutzten Gebäuden (Wohngebäude außerhalb des Plangebietes im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Entwicklungsatzung „Waldliesborner Straße“ unmittelbar im Nordwesten angrenzend) ist ein „Fachbeitrag Schallschutz“ (RP Schalltechnik, Osnabrück, September 2022) erstellt worden.

Zum Schutz der Wohnbebauung wurde in der Vergangenheit ein Lärmschutzwall angelegt, der teilweise wieder zurückgebaut wurde. Die Berechnungen wurden in dem o.g. Fachbeitrag für die Bestandsituation durchgeführt, also unter Berücksichtigung des heute noch vorhandenen Teiles des Lärmschutzwalls.

Um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten zu können, ist die Lärmschutzeinrichtung dauerhaft sicherzustellen.

Es wird festgesetzt:

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

*Innerhalb der festgesetzten Fläche (Lwall) ist der vorhandene Lärmschutzwall in seiner bestehenden Ausführung vollständig zu erhalten.*

Als Ergebnis des Fachbeitrages ist darüber hinaus festzustellen, dass es in zu keinen Überschreitungen der Richtwerte nach TA Lärm an den Bestandsgebäuden kommt. An den bisher unbebauten Flächen (IO 3 und IO 4 = Baugrenze Süd Flurstück 148) liegen jedoch Überschreitungen in der Nachtzeit vor. Diese werden durch den Parkplatzbetrieb vor 6.00 Uhr hervorgerufen.

Möglichkeiten der Minderung sind:

- Wenn die Stellplätze / der Parkplatz F1 (an der westlichen Grundstücksgrenze mit 20 Einstellplätzen) weiter südlich angeordnet wird, kann eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte erreicht werden.
- Wenn die Stellplätze / der Parkplatz F1 nicht verschoben werden / wird, besteht die Möglichkeit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte über eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 2 m und einer Länge von 25 m zu erreichen.

Beide Varianten ergeben eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte.

Es wird festgesetzt:

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

*Innerhalb der festgesetzten Fläche (Lwand) ist eine Lärmschutzwand mit der Höhe (h) 2,00 m und Länge (l) 25,00 m zu errichten. Unterer Bezugspunkt ist der in der Örtlichkeit heute feststellbare Gelände verlauf (Oberkante Stellplätze / Parkplatz). Die Lärmschutzwand ist in geschlossener Bauweise und mit einer Schallminderung von  $R \geq 25$  dB bzw. einer Flächenmasse von  $m' > 10$  kg/m<sup>2</sup> auszuführen.*

*Die Lärmschutzwand muss nicht errichtet werden, wenn die zu deren Errichtung maßgebliche vorhandene Emissionsquelle (Stellplätze / Parkplatz an der westlichen Grundstücksgrenze mit 20 Einstellplätzen) weiter südlich angeordnet wird und somit nicht mehr als Emissionsort wirkt.*

Die Simulation des Verkehrslärms auf der Zufahrtsstraße ergab eine sichere Unterschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung.

Sollten sich geruchsrelevante Betriebe ansiedeln, ist die Situation in einer Einzelfallprüfung auf Ebene der Genehmigung des konkreten Betriebes zu untersuchen.

## 9.6 Klimaschutz und Energieeffizienz

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des GebäudeEnergieGesetz (GEG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen (klimagerechte Stadtentwicklung).

Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Maßnahmen der Begrünung (Dach- und Fassadenbegrünung, Stellplatz-Begrünung o. ä.) gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB) um folgende Effekte erzielen:

- Bindung von Stäuben und Schadstoffen,
- Sauerstoffproduktion und CO<sub>2</sub>-Bindung,
- Drosselung des Regenabflusses

werden nicht festgesetzt.

Dieses ist der besonderen Situation vor Ort (Betonwerk) mit den Betriebstätigkeiten geschuldet.

## 10 Umsetzung der Bauleitplanung

### 10.1 Bodenordnung

Die im Plangebiet befindlichen Flächen stehen in privater Verfügung. Erforderliche bodenordnerische Maßnahmen sind zurzeit nicht zu erkennen.

### 10.2 Verfahren und Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ und die parallele 29. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen als sogenanntes Vollverfahren nach BauGB mit frühzeitiger Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB bzw. der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

#### Verfahrensablauf:

##### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB**

Es sind keine Äußerungen der Öffentlichkeit vorgetragen worden.

##### **Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB**

Es sind zu berücksichtigenden Äußerungen vorgetragen worden:

- Die Fläche innerhalb des Plangebietes, südlich der Waldliesborner Straße, in der die Leitung – Gasfernleitung L07423 – der Thyssengas GmbH verläuft, wird in dem Bebauungsplan als eine mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche nach § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt.
- Der Anregung der IHK Nord Westfalen, die Zulässigkeit der betriebsbezogenen Wohnungen zu überdenken um die zur Verfügung stehenden Flächen im Plangebiet nicht durch Nutzungen, für die Flächen an anderen Standorten zur Verfügung stünden, zu belegen, wird nicht gefolgt. Die Zulässigkeit von betriebsgebundenem Wohnen ist ausschließlich im Sinne einer ausnahmsweisen Zulassungsfähigkeit geregelt. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen in dem Plangebiet unter den genannten Bedingungen (dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet) ausnahmsweise zugelassen werden können. Die Wohnnutzung stellt im Zusammenhang mit der beabsichtigten eine für den Standort bzw. für die gewerblich genutzten Bereiche in dem Ortsteil typische Ergänzung der Betriebsstätten dar.
- Im Bereich der überlagernden Festsetzungen von mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 (1) Nr. 21 BauGB wird die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gelöscht, da diese hierzu im Widerspruch stehen.
- Im Bereich des Gewässerrandstreifens des Krumme Bachs wird die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gelöscht, da diese hierzu im Widerspruch steht.

**Öffentliche Auslegung – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB**

Ergebnisse folgen *im weiteren Verfahren*

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2)**

**BauGB** Ergebnisse folgen *im weiteren Verfahren*

Bielefeld / Wadersloh, im August 2023

Verfasser:

**Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB**

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: [info@dhp-sennestadt.de](mailto:info@dhp-sennestadt.de)

in Abstimmung mit

**Gemeinde Wadersloh, Dezernat 3**

## 11 Anhang

### 11.1 Anlage 1:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz MUNLV des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat V-3 (Hrsg.) (2007): Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass). Anlage 1: Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006).

#### Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

#### Abstandsliste 2007

##### Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) <sup>1)</sup>                                                                                                            |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>I</b>            | <b>1.500</b> | 1        | 1.1 (1)                                          | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)                                   |
|                     |              | 2        | 1.11 (1)                                         | Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke                                                                                                |
|                     |              | 3        | 3.2 (1) a)                                       | Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen |
|                     |              | 4        | 4.4 (1)                                          | Mineralölraffinerien (#)                                                                                                                                    |

<sup>1)</sup> Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 2 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>II</b>           | <b>1.000</b> | 5        | 1.14 (1)                                         | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 6        | 2.14 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 90) |
|                     |              | 7        | 3.1 (1)                                          | Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 8        | 3.2 (1) b)                                       | Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*)<br>(s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)                                                    |
|                     |              | 9        | 3.3 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)                                                                                                               |
|                     |              | 10       | 3.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 96)                                                                                                                        |
|                     |              | 11       | 3.18 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 97)                                                                                                                     |
|                     |              | 12       | 4.1 (1)<br>c), p)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)                                                                               |
|                     |              | 13       | 4.1 (1)<br>g)                                    | Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)                                                                                                                               |
|                     |              | 14       | 4.1 (1)<br>h)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern<br>(s. auch lfd. Nr. 50) (#)                                                                                                                                                             |
|                     |              | 15       | 4.1 (1)<br>l)                                    | Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)                                    |
|                     |              | 16       | 4.1 (1)<br>r)                                    | Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)                                                                                                                                                       |
|                     |              | 17       | 4.1 (1)<br>s)                                    | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)                                                                                                                                     |
|                     |              | 18       | 6.3 (1+2)                                        | Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten                                                                                                                                                            |
|                     |              | 19       | 7.12 (1)                                         | Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)                                                                                   |
|                     |              | 20       | 10.15 (1+2)                                      | Offene Prüfstände für oder mit<br>a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,<br>b) Gasturbinen oder Triebwerken<br>(s. auch lfd. Nr. 101)                                                               |
|                     |              | 21       | 10.16 (2)                                        | Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben<br>(s. auch lfd. Nr. 101)                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 22       | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)                                                                                                                                                                    |

- 3 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                       |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>III</b>          | <b>700</b>   | 23       | 1.1 (1)                                          | Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) |
|                     |              | 24       | 1.12 (1)                                         | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)                                                                                      |
|                     |              | 25       | 2.3 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen                                                                                                                  |
|                     |              | 26       | 2.4 (1+2)                                        | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte                                                         |
|                     |              | 27       | 3.2 (1) b)                                       | Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*)<br>(s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)                                      |
|                     |              | 28       | 3.24 (1)                                         | Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)                                                                                     |
|                     |              | 29       | 4.1 (1)<br>a), d), e)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)                                           |
|                     |              | 30       | 4.1 (1)<br>f)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)                                                                                        |
|                     |              | 31       | 4.1 (1)<br>m), n), o)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)                                                                                                      |
|                     |              | 32       | 4.1 (1)<br>q)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)                                                                    |
|                     |              | 33       | 4.6 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)                                                                                                                                      |
|                     |              | 34       | 8.8 (1)<br>8.10 (1)                              | Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)     |
|                     |              | 35       | -                                                | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)                                                                                               |
|                     |              | 36       | -                                                | Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 160)                                                                                                             |

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 4 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV</b>           | <b>500</b>   | 37       | 1.1 (1)<br><br>8.2 (1)<br>a) und b)              | Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)<br><br>Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr |
|                     |              | 38       | 1.8 (2)                                          | Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 39       | 1.9 (2)                                          | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 40       | 1.10 (1)                                         | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 41       | 2.8 (1+2)                                        | Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 42       | 2.11 (1)                                         | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 43       | 2.13 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 44       | 2.15 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 45       | 3.6 (1 + 2)                                      | Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 46       | 3.2 (1) b)<br>3.7 (1)                            | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 47       | 3.11 (1 + 2)                                     | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 48       | 3.16 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 49       | 4.1 (1)<br>b)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 50       | 4.1 (1)<br>h)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 51       | 4.1 (1)<br>i)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 52       | 4.1 (1)<br>j)                                    | Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 53       | 4.5 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 54       | 4.7 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Gemeinde Wadersloh

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 5 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV</b>           | <b>500</b>   | 55       | 4.8 (2)                                          | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105 )                                                                                                                                                                |
|                     |              | 56       | 5.1 (1)                                          | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr |
|                     |              | 57       | 5.2 (1)                                          | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt           |
|                     |              | 58       | 5.5 (2)                                          | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 59       | 5.8 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt                                                                                                                              |
|                     |              | 60       | 7.3 (1+2)<br>a) und b)                           | Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche                                |
|                     |              | 61       | 7.9 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut                                                                                                                                                   |
|                     |              | 62       | 7.11 (1)                                         | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und<br>- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden                                                                   |
|                     |              | 63       | 7.15 (1)                                         | Kottrocknungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 64       | 7.19 (1+2)                                       | Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 65       | 7.21 (1)                                         | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)                                                                                                                                   |
|                     |              | 66       | 7.23 (1+2)                                       | Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                              |
|                     |              | 67       | 7.24 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 68       | 8.1 (1) a)                                       | Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren                                                                                                                                                                          |

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 6 -

| Abstands-<br>Klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV</b>           | <b>500</b>   | 69       | 8.3 (1+2)                                        | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 70       | 8.5 (1+2)                                        | Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke)<br>(s. auch lfd. Nr. 128)                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 71       | 8.8 (2)<br>8.10 (2)                              | Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 72       | 8.9 (1) a) + b)<br>8.9 (2) a)                    | a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr<br><br>b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr           |
|                     |              | 73       | 8.12 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 74       | 8.13 (1+2)                                       | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 75       | 8.14 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 76       | 8.15 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 77       | 9.11 (2)                                         | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen |
|                     |              | 78       | -                                                | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW<br>(s. auch lfd. Nr. 143)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 79       | -                                                | Oberirdische Deponien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 80       | -                                                | Autokinos (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

- 7 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 81       | 1.2 (2)<br>a) bis c)                             | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate |
|                     |              | 82       | 1.4 (1+2)<br>a) und b)                           | Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,                                                                      |
|                     |              | 83       | 1.5 (1 + 2)<br>a) und b)                         | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 84       | 1.13 (2)                                         | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 85       | 2.1 (1+2)                                        | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 86       | 2.2 (2)                                          | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 87       | 2.5 (2)                                          | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 88       | 2.7 (2)                                          | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 89       | 2.10 (1)                                         | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt                                                                                                                            |
|                     |              | 90       | 2.14 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 6)                                                                        |
|                     |              | 91       | 2.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)                                                    |
|                     |              | 92       | 3.2 (2)<br>3.7 (2)                               | Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)                                                                                            |
|                     |              | 93       | 3.4 (1)<br>3.8 (1)                               | Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen<br>(s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)                          |
|                     |              | 94       | 3.5 (2)                                          | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 95       | 3.9 (1 + 2)                                      | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)                                                                                                                                             |
|                     |              | 96       | 3.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)                                                                                                                                                                                 |

- 8 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 97       | 3.18 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -<br>sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)<br>(siehe auch lfd. Nr. 11)                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 98       | 3.19 (1)                                         | Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 99       | 3.21 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder<br>Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 100      | 3.23 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder<br>Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen<br>Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten<br>(#)                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 101      | 3.25 (1)<br>10.15 (1+2)<br>10.16 (2)             | Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen<br>(i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene<br>Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit<br>Luftschrauben                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 102      | 4.1 (1)<br>k)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch<br>chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 103      | 4.2 (2)                                          | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings-<br>bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell<br>gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 104      | 4.3 (1+2)<br>a) und b)                           | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für<br>Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder<br>von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im<br>industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper<br>eingesetzt werden (#)                                                                                                                       |
|                     |              | 105      | 4.8 (2)                                          | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen<br>mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#)<br>(s. auch lfd. Nr. 55 )                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 106      | 4.9 (2)                                          | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer<br>Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 107      | 4.10 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen<br>(Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter<br>Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen<br>Verbindungen (#)                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 108      | 5.1 (2)<br>a)                                    | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen,<br>Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen<br>Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen<br>Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln<br>von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15<br>Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr                                                   |
|                     |              | 109      | 5.1 (2)<br>b)                                    | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien<br>mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen<br>Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische<br>Lösungsmittel enthalten                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 110      | 5.2 (2)                                          | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder<br>Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen-<br>oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen<br>Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze<br>10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt,<br>ausgenommen Anlagen für den Einsatz von<br>Pulverbeschichtungsstoffen |

Gemeinde Wadersloh

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 9 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 111      | 5.4 (2)                                          | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen                                                                               |
|                     |              | 112      | 5.6 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
|                     |              | 113      | 5.9 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln                                                                                                                                               |
|                     |              | 114      | 6.2 (1+2)                                        | Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                                                           |
|                     |              | 115      | 7.2 (1+2)<br>a) und b)                           | Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag                                                                                |
|                     |              | 116      | 7.4 (1+2)<br>a)                                  | Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                                                                            |
|                     |              | 117      | 7.4 (1)<br>b)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft                                                                                                                                                     |
|                     |              | 118      | 7.6 (2)                                          | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 119      | 7.8 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 120      | 7.13 (2)                                         | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 121      | 7.14 (1+2)                                       | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken                                                                                                                                 |
|                     |              | 122      | 7.20 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                  |
|                     |              | 123      | 7.22 (1+2)                                       | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                      |
|                     |              | 124      | 7.29 (1+2)                                       | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                             |
|                     |              | 125      | 7.30 (1+2)                                       | Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                     |
|                     |              | 126      | 7.31 (1+2)<br>a) und b)                          | Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                         |

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 10 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 127      | 8.4 (2)                                          | Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 128      | 8.5 (1+2)                                        | Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr<br>(s. auch lfd. Nr. 70)                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 129      | 8.6 (1+2)<br>a) und b)                           | Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 130      | 8.7 (1+2)                                        | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 131      | 8.9 (2) b)                                       | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten                                                                                                                          |
|                     |              | 132      | 8.11 (1+2)<br>a) und b)                          | Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 133      | 8.15 (1+2)<br>a) und b)                          | Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 134      | 9.1 (1+2)                                        | Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#) |
|                     |              | 135      | 9.2 (1+2)                                        | Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 136      | 9.36 (2)                                         | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 137      | 9.37 (1)                                         | Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 138      | 10.7 (1+2)                                       | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>– weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>– ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird<br>(s. auch lfd. Nr. 221)                                                                                                          |
|                     |              | 139      | 10.17 (2)                                        | Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)                                                                                                                                                                                                                                                                       |

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 11 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 140      | 10.21 (2)                                        | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden |
|                     |              | 141      | 10.23 (2)                                        | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                 |
|                     |              | 142      | 10.25 (2)                                        | Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 143      | -                                                | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 144      | -                                                | Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 145      | -                                                | Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 146      | -                                                | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 147      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 148      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 149      | -                                                | Emallieranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 150      | -                                                | Presswerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 151      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 152      | -                                                | Stab- oder Drahtziehereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 153      | -                                                | Schwermaschinenbau                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 154      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 155      | -                                                | Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 156      | -                                                | Margarine oder Kunstspeisefettfabriken                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 157      | -                                                | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 158      | -                                                | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 159      | -                                                | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 160      | -                                                | Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 36)                                                                                                                                                                                                                     |

- 12 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 161      | 2.9 (2)                                          | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 162      | 2.10 (2)                                         | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg /m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden                                                                                                        |
|                     |              | 163      | 3.4 (2)                                          | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)                                                               |
|                     |              | 164      | 3.8 (2)                                          | Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 165      | 3.10 (1+2)                                       | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 166      | 5.7 (2)<br>a) und b)                             | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau                                                                                                         |
|                     |              | 167      | 5.10 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 168      | 5.11 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 169      | 7.5 (2)                                          | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen in Gaststätten,</li> <li>- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und</li> <li>- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden</li> </ul> |
|                     |              | 170      | 7.20 (2)                                         | Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 171      | 7.27 (1+2)                                       | Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 172      | 7.28 (1+2)                                       | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 13 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 173      | 7.32 (1+2)                                       | Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden                        |
|                     |              | 174      | 7.33 (2)                                         | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak                                                                                                                                                        |
|                     |              | 175      | 8.1 (1) b)                                       | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr                                                                                                                                                |
|                     |              | 176      | 8.12 (1+2)<br>a) und b)                          | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr                                                                                            |
|                     |              | 177      | 8.13 (1+2)                                       | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr                                                                                            |
|                     |              | 178      | 8.14 (1+2)<br>a) und b)                          | Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden                                                                                    |
|                     |              | 179      | 10.8 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |              | 180      | 10.10 (1 )<br>10.10 (2 )<br>a) und b)            | Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen                          |
|                     |              | 181      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)                                                                              |
|                     |              | 182      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 183      | -                                                | Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)                                                                                                                   |
|                     |              | 184      | -                                                | Maschinenfabriken oder Härtereien                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 185      | -                                                | Pressereien oder Stanzereien (*)                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 186      | -                                                | Schrottplätze bis weniger als 1.000 m <sup>2</sup> Gesamtlagerfläche                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 187      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kabeln                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 188      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 189      | -                                                | Zimmereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 190      | -                                                | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)                                                                                                                                                                             |

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 14 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                       |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 191      | -                                                | Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 192      | -                                                | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)                                                                                                                              |
|                     |              | 193      | -                                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)        |
|                     |              | 194      | -                                                | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren                                                                                                                                            |
|                     |              | 195      | -                                                | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung                                                                                                                                                       |
|                     |              | 196      | -                                                | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)                                                                                                                                        |
|                     |              | 197      | -                                                | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können                                                              |
|                     |              | 198      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen |
|                     |              | 199      | -                                                | Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen                                                                                                                                            |

Gemeinde Wadersloh  
Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“

- 15 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                             |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VII</b>          | <b>100</b>   | 200      | 7.12 (1)                                         | Kleintierkrematorien<br>(s. auch lfd. Nr. 19)                                                                                  |
|                     |              | 201      | 8.1 (2)<br>b)                                    | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt |
|                     |              | 202      | 8.9 (2)<br>c)                                    | Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche                              |
|                     |              | 203      | -                                                | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen<br>(s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)              |
|                     |              | 204      | -                                                | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)                                               |
|                     |              | 205      | -                                                | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien                                                                    |
|                     |              | 206      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen                                                  |
|                     |              | 207      | -                                                | Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden                                      |
|                     |              | 208      | -                                                | Tischlereien oder Schreinereien                                                                                                |
|                     |              | 209      | -                                                | Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen                                                                            |
|                     |              | 210      | -                                                | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien                                                                              |
|                     |              | 211      | -                                                | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden                                                          |
|                     |              | 212      | -                                                | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken                     |
|                     |              | 213      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle                                                    |
|                     |              | 214      | -                                                | Spinnereien oder Webereien                                                                                                     |
|                     |              | 215      | -                                                | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien                                                                     |
|                     |              | 216      | -                                                | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen                                                                         |
|                     |              | 217      | -                                                | Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie                              |
|                     |              | 218      | -                                                | Bauhöfe                                                                                                                        |
|                     |              | 219      | -                                                | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung                                                                                           |
|                     |              | 220      | -                                                | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten                                                                                             |
|                     |              | 221      | -                                                | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden<br>(s. auch lfd. Nr. 138) |

## 11.2 Anlage 2:

### Protokoll Artenschutzprüfung

#### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

##### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde -Teilbereich West“</u><br>Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Götde Verpachtungs GmbH &amp; Co. KG</u> Antragstellung (Datum): _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Die Flächen des Betonwerks Götde wurden in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Götde“ festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden. Das ca. 1,0 ha große Plangebiet befindet sich im Osten von Liesborn in der Gemeinde Wadersloh. Der Großteil des Plangebietes unterliegt aktuell der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks.                                                                                                                                                                               |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände<br><small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b><br>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b><br><small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small> |
| Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b><br>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.<br>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b><br><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
| <b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b><br>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)<br><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).                                                                                                                          |
| <b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b><br><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.<br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>                                                                                                                                                                    |

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br><small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| <b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">Star (Sturnus vulgaris)</span>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">*</span><br>Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">3</span>                                                                                                                                                                      | <b>Messtischblatt</b><br><br><span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">4215.4</span> |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><br><span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</span> günstig<br><span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend<br><span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</span> ungünstig / schlecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small><br><input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut<br><input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br><small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Stare kommen im Wirkraum vor. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt und der Bereich stark durch den bereits bestehenden Betrieb der Firma Götde vorbelastet ist.                 </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <div style="border: 1px solid black; height: 60px;"></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br><small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <div style="border: 1px solid black; height: 60px;"></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br/><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                      | 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                             |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                             |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                             |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                             |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |

| <b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b><br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>                                                                                                                                                       |                                                           |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                           |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |                                                           |

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br><small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Allgemeine Brutvogelfauna</span>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 20px; vertical-align: middle;"></span><br>Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 20px; vertical-align: middle;"></span>                                              | <b>Messtischblatt</b><br><br><span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4215.4</span> |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; vertical-align: middle;"></span> grün      günstig<br><span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; vertical-align: middle;"></span> gelb      ungünstig / unzureichend<br><span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; vertical-align: middle;"></span> rot      ungünstig / schlecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small><br><input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B      günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br><small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <p>Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna (z.B. Elster, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Rotkehlchen) können im Plangebiet und im Wirkraum z.B. an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, sind Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen zu beachten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <p>Die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten dürfen zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.</p> <p>Vom 1.3. bis 30.9. dürfen keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br><small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br/><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 5%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 25%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 | 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                        |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                        |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                        |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                        |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |

| <b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b><br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?                                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>                                                                                |                                                           |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?                                                                                                 | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>                                                                                |                                                           |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>                                                                                |                                                           |

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Fledermäuse</span>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span><br>Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>                         | <b>Messtischblatt</b><br><br><span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4215.4</span> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><span style="background-color: green; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</span> günstig<br><span style="background-color: yellow; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend<br><span style="background-color: red; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</span> ungünstig / schlecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))<br><input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht |                                                                                                 |
| <b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b><br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| <p style="font-size: small;">Die Gemeinschaftshalle und Lagerhallen innerhalb des Plangebiets sind als ungeeignet für gebäudebewohnende Fledermäuse zu bewerten. Im Plangebiet selbst gibt es keine älteren Bäume, die baumbewohnenden Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnten. Planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) innerhalb des Plangebiets können ausgeschlossen werden. Quartierorkommen im Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Da das Plangebiet bereits anthropogen stark vorbelastet ist, kann bei potentiell vorkommenden Arten von einer gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen ausgegangen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Die überwiegend versiegelten Flächen des Plangebiets erfüllen weder eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat, noch als Leitstruktur, da sie keine essentiellen Habitatelemente verbinden. Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| <b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| Es ist eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung einzuhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| <b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b><br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                 |

| <b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b><br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>                                                                                                                                                       |                                                           |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                           |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |                                                           |